

STEUERLEITFADEN FÜR ARBEITNEHMERVERTRETER*INNEN IM AUFSICHTSRAT

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte



AUTORENSCHAFT

StB Tobias Strupp
Steuerberater
strupp@st-b.de

MITBESTIMMUNGSPRAXIS

Nr. 64, September 2025

STEUERLEITFADEN FÜR ARBEITNEHMERVERTRETER*INNEN IM AUFSICHTSRAT

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte

Tobias Strupp

ABSTRACT

Mit dem Steuerleitfaden stellt die Hans-Böckler-Stiftung Arbeitnehmervertreter*innen in Aufsichtsräten eine Handlungshilfe zur steuerlichen Behandlung ihrer Aufsichtsratsvergütung gemäß dem Einkommens- und Umsatzsteuerrecht zur Verfügung. Die Arbeitshilfe thematisiert neben allen wesentlichen Fragen zur Behandlung von Einnahmen und Ausgaben der Aufsichtsrats Tätigkeit auch praxisnahe Beispiele zur korrekten Aufstellung der jährlichen Steuererklärung. Zudem werden aktuelle gesetzliche Neuerungen wie die Grundsätze zur Feststellung einer umsatzsteuerlichen Unternehmerschaft und die Pflicht zum Empfang und zur Archivierung von E-Rechnungen behandelt.

Vorwort	5
Einleitung	6
1 Die Abführungen an die Hans-Böckler-Stiftung	7
1.1 Der Beschluss des DGB-Bundesvorstands vom 7. Juni 2016	7
1.2 Beispiele zur Umsetzung des Beschlusses des DGB-Bundesvorstands	8
1.3 Der Schadensfall-Fonds	9
2 Einkommensteuer	9
2.1 Einordnung der Aufsichtsratsvergütungen	9
2.2 Betriebseinnahmen: Begriff	9
2.3 Betriebseinnahmen: AR-Vergütungen, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen	10
2.4 Betriebsausgaben: Begriff	10
2.5 Zusammenstellung der üblicherweise im Rahmen der Aufsichtsrats-tätigkeit auftretenden Betriebsausgaben	11
2.5.1. Arbeitsmittel	11
2.5.2. Aktentasche	11
2.5.3. Arbeitszimmer	11
2.5.4. Tagespauschale	12
2.5.5. Fortbildungs- und Qualifizierungsaufwendungen	12
2.5.6. Berufsbekleidung	12
2.5.7. Bewirtungsaufwendungen	12
2.5.8. Büromaterial	13
2.5.9. Computer	13
2.5.10. Fachliteratur, Fachbücher, Fachzeitschriften	13
2.5.11. Geschenke	14
2.5.12. Reisekosten	14
2.5.13. Rechtsschutzversicherung	17
2.5.14. Repräsentationsaufwendungen	17
2.5.15. Telefon	17
2.5.16. Abführungen an die Hans-Böckler-Stiftung	17
2.6 Der zu versteuernde Gewinn – die Formulare für die Einkommen-steuererklärung	18
3 Umsatzsteuer	19
3.1 Umsatzsteuerlicher Unternehmer?	19
3.2 Regelbesteuerung	20
3.2.1. Ausstellung von Rechnungen oder Abrechnung mit Gutschriften	20
3.2.2. Vorsteuerabzug	22
3.3 Die Besteuerung der Kleinunternehmer	22
3.3.1. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (sogenannte Option zur Regelbesteuerung)	23
3.3.2. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung – Ja oder Nein?	23
3.4 Wie ist die Steuer zu berechnen und welche Erklärungs- und Zahlungs-erfordernisse sind zu beachten?	23
Anhang	26
Impressum	28

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, Euch unseren aktualisierten Steuerleitfaden präsentieren zu können. Mit dieser Handreichung bieten wir eine praxisnahe Unterstützung bei der steuerlichen Behandlung der Einnahmen aus Eurer Aufsichtsratsstätigkeit und der Erstellung Eurer Steuererklärung. Wir haben uns dazu entschieden, diesen Leitfaden in unsere Publikationsreihe „Arbeitshilfen für Aufsichtsräte“ einzugliedern.

Mit Blick auf die diesjährige Neuauflage möchten wir Euch auf einige aktuelle Entwicklungen im Steuerrecht hinweisen, zu denen Ihr weiterführende Informationen in dieser Arbeitshilfe findet:

- Die in der Praxis keinesfalls triviale Frage der Absetzbarkeit von Kosten des häuslichen Arbeitszimmers aufgrund der teilweisen Nutzung für die Aufsichtsratsstätigkeit wurde vom Gesetzgeber 2023 neu geregelt. Während eine Absetzbarkeit dieser Aufwendungen nun im Normalfall nicht mehr möglich ist, können Aufsichtsratsmitglieder stattdessen eine tägliche Aufwandspauschale von 6 Euro (maximal 1.260 EUR im Jahr) gegenüber dem Finanzamt geltend machen. Die Details zu dieser Regelung findet Ihr in **Abschnitt 2.5.3** dieser Arbeitshilfe.
- Die Frage, ob Ihr in Eurer Funktion als Aufsichtsratsmitglied als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu betrachten seid, hat durch Urteile des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs 2019 und darauf aufbauende Umsetzung durch die Finanzverwaltung neue Aktualität erhalten. Aktuell entscheidet sich die Frage der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft am Anteil, den variable Vergütungsbestandteile an Eurer Gesamtvergütung aus der Aufsichtsratsstätigkeit ausmachen. Die genaue Ausgestaltung dieser Schwellenwerte werden in **Abschnitt 3.1** der Arbeitshilfe detailliert erläutert. Gleichzeitig findet Ihr in diesem Kapitel auch einen Ausblick auf die möglichen Folgen, die ein neuerliches EuGH-Urteil aus dem Jahr 2023 für diese Thematik voraussichtlich haben wird.

- Im März 2024 wurde vom Gesetzgeber im Rahmen des Wachstumschancengesetz zudem die schrittweise Einführung elektronischer Rechnungen (E-Rechnungen) beschlossen. Für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen gilt infolgedessen seit Anfang 2025 die Pflicht, E-Rechnungen empfangen und archivieren zu können. Die Details zu dieser Vorschrift und die damit verbundenen technischen Erfordernisse werden in **Abschnitt 3.2** genauer erläutert.

Über diese gesetzlichen Neuerungen hinaus sind wir bemüht, Euch die komplexen Themen des Steuerrechts so praxisnah wie möglich zu vermitteln. Zu diesem Zweck haben wir den Leitfaden um zusätzliche Praxisbeispiele ergänzt.

Wir hoffen, Euch mit dieser Arbeitshilfe eine sinnvolle Unterstützung im Rahmen Eurer Mandatsstätigkeit zur Verfügung zu stellen.

Daniel Hay,
Wissenschaftlicher Direktor des I. M. U.
der Hans-Böckler-Stiftung

Alexander Sekanina,
Referatsleiter Wirtschaft im I. M. U.
der Hans-Böckler-Stiftung

Infobox 1

Arbeitshilfen für Aufsichtsräte

Unsere Arbeitshilfen richten sich speziell an Aufsichtsrätinnen und Aufsichtsräte und vermitteln Handlungs- und Orientierungswissen für die Aufsichtsratsarbeit. Sie erscheinen nun als Teil der Reihe "Mitbestimmungspraxis".

<https://www.mitbestimmung.de/html/arbeits-hilfen-fur-aufsichtsrate-15507.html>

EINLEITUNG

Mit dem „Steuerleitfaden für Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat“ informiert die Hans-Böckler-Stiftung über steuerrechtliche Sachverhalte zu Aufsichtsratsvergütungen

Für die Einkommensteuererklärung ist zu klären:

- Welche Einkunftsart liegt bei den Aufsichtsratsvergütungen vor? In welchem Formular und an welcher Stelle sind sie in der Einkommensteuererklärung anzugeben?
- Welcher Betrag ist als Einnahme einzutragen? Welche Aufwendungen können als Betriebsausgaben steuerlich abgezogen werden?
Für umsatzsteuerliche Zwecke ist zu klären:
- Ist die Aufsichtsrats Tätigkeit überhaupt eine umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit (neue Rechtsprechung von Anfang 2025)?
- Falls ja:
 - Ist es zweckmäßig, statt der Regelbesteuerung die Sonderregelungen für Kleinunternehmer*innen in Anspruch zu nehmen, sofern dafür die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind?
 - Wann muss die Umsatzsteuer an das Finanzamt überwiesen werden?

Der vorliegende Steuerleitfaden gibt Antworten auf diese Fragen.

Ausgangspunkt der Darstellung ist die durch Beschluss des DGB-Bundesausschusses am 7. Juni 2016 geänderte Abführungsregelung (Richtlinie Abführung 2016). Sie wird anhand verschiedener Berechnungsbeispiele und -tabellen erläutert.

Infobox

Hinweis:

Dieser Steuerleitfaden wurde im Februar 2025 von **StB Tobias Strupp** im Auftrag der **Korthäuer & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**, Essen, erstellt. Es wird darin die Steuerrechtslage mit Stand 31. Januar 2025 berücksichtigt.

1 DIE ABFÜHRUNGEN AN DIE HANS-BÖCKLER-STIFTUNG

1.1 Der Beschluss des DGB-Bundesvorstands vom 7. Juni 2016

Der DGB-Bundesvorstand hat am 7. Juni 2016 eine Neuregelung der Abführungsregelung für Arbeitnehmervertreter*innen in Unternehmen europäischer und ausländischer Rechtsform beschlossen. Die Richtlinie findet auf alle Mandate ab dem Geschäftsjahr 2016 Anwendung. Näheres regeln die Gewerkschaften.

Die Regelung lautet:

- I Bei Aufsichtsratswahlen in Unternehmen deutscher, europäischer oder ausländischer Rechtsform, in denen aufgrund von Gesetzen oder Vereinbarungen eine Vertretung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten/Verwaltungsräten besteht, werden von den DGB-Gewerkschaften nur solche Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt und unterstützt, die sich rechtsverbindlich verpflichtet haben, die nachstehende Abführungsregelung einzuhalten.

II Aufsichtsratsvergütung inklusive Ausschussvergütung¹

Einfaches Aufsichtsratsmitglied

Für alle einfachen Aufsichtsratsmitglieder gilt:

- 1 Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 5.000 Euro im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.
- 2 Bei Vergütungen über 5.000 Euro sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 1 genannten Betrag 90 Prozent der über 5.000 Euro liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
- 3 Der Sockelbetrag von 5.000 Euro erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrats um jeweils 2.500 Euro.

Stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende

Für alle stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gilt:

- 4 Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 7.500 Euro im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.

- 5 Bei Vergütungen über 7.500 Euro sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 4 genannten Betrag 90 Prozent der über 7.500 Euro liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
- 6 Der Sockelbetrag von 7.500 Euro erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrats um jeweils 2.500 Euro.

Aufsichtsratsvorsitzende

Für alle Aufsichtsratsvorsitzenden gilt:

- 7 Von den Beträgen der Aufsichtsratsvergütungen sind bei Vergütungen bis zu 10.000 Euro im Jahr pro Aufsichtsratsmandat 10 Prozent des Betrages abzuführen.
- 8 Bei Vergütungen über 10.000 Euro sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 7 genannten Betrag 90 Prozent der über 10.000 Euro liegenden Vergütungsbestandteile abzuführen.
- 9 Der Sockelbetrag von 10.000 Euro erhöht sich bei einer Mitgliedschaft in einem gesetzlich oder in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats (ohne Vermittlungsausschuss) vorgesehenen Ausschuss des Aufsichtsrats um jeweils 2.500 Euro.

III Zusätzliche Sitzungsgelder²

- 1 Sitzungsgelder für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen bis zu 2.000 Euro im Jahr sind abführungsfrei.
- 2 Von den Sitzungsgeldern für Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen zwischen 2.000 Euro und 4.000 Euro im Jahr sind 10 Prozent des Betrages abzuführen.
- 3 Bei Sitzungsgeldern über 4.000 Euro im Jahr sind zusätzlich zu dem unter Ziffer 2 genannten Betrag 90 Prozent der über 4.000 Euro liegenden Beträge abzuführen.

- IV Werden im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen Arbeitsdirektoren oder vergleichbare Mitglieder eines Geschäftsführungsorgans bestellt, so werden vom DGB und seinen Gewerkschaften nur solche Kandidaten vorgeschlagen und unterstützt, die sich bereit erklärt haben, 10 Prozent ihrer

¹ Zu der Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds gehören laut § 113 AktG sämtliche finanziellen Zuwendungen (fix, variabel, Boni usw.) einschließlich Ausschussvergütungen, ausgenommen Ersatz für entstandene Auslagen. Für die Abführung von Sitzungsgeldern gelten jedoch nicht die Ausführungen nach Ziffer II, sondern nach Ziffer III.

² Ausgenommen ist der Ersatz für entstandene Auslagen. Werden ausschließlich Sitzungsgelder gezahlt, so ist diese Vergütung wie eine Aufsichtsratsvergütung zu behandeln, mit der Folge, dass die unter Ziffer II genannte Abführungsregelung gilt.

Gesamtbezüge, die sie aus ihrer Funktion erhalten, abzuführen.

Im Rahmen gesetzlicher oder vereinbarter Mitbestimmungsregelungen tätige Personaldirektoren, Sozialdirektoren oder in vergleichbarer Stellung tätige Führungskräfte führen ebenfalls einen von der zuständigen Gewerkschaft zu beschließenden Betrag von ihrem Gesamteinkommen ab.

- V 1** Die nach II. und III. abzuführenden Beträge sind ausschließlich an die Hans-Böckler-Stiftung oder ähnliche gemeinnützige Einrichtungen zu überweisen, deren Unterstützungswürdigkeit vom DGB-Bundesvorstand im Einzelfall geprüft und festgestellt worden ist.

Die Abführung von Mitbestimmungsvergütungen an betriebliche Stellen (Betriebsräte, Belegschaften oder betriebliche Institutionen) widerspricht den Grundsätzen der Uneigennützigkeit der Mitbestimmungsfunktion und der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers; sie ist deshalb unzulässig.

- 2 Mit der Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung wird die Zuwenderin oder der Zuwender Mitglied des Fördererkreises der Hans-Böckler-Stiftung.
- 3 Außerdem kann durch Beitrittserklärung und Zahlung eines Monatsbeitrags die Mitgliedschaft im Fördererkreis erworben werden.
- 4 Förderer der Hans-Böckler-Stiftung können neben Personen auch Institutionen sein, die die Ziele der Stiftung unterstützen wollen.
- 5 Aus dem Kreis der Förderinnen und Förderer beruft der Vorstand der Hans-Böckler-Stiftung zu seiner Beratung und Unterstützung einen Fördererbeirat.

- VI** Die Regelungen der Abschnitte I. bis V. gelten entsprechend für:

- Gewerkschafter*innen, die vergleichbare Funktionen im öffentlichen Bereich bekleiden, sowie
- Geschäftsführer*innen und Vorstandsmitglieder von Gesellschaften, die direkt oder indirekt im gewerkschaftlichen Besitz sind.

- VII** Es ist vonseiten des DGB-Bundesvorstandes und der Gewerkschaften sicherzustellen, dass die Erfüllung der Abführungsverpflichtung durch die nominierende Gewerkschaft wirksam kontrolliert wird.

- VIII** Zuwendungen und Fördererbeiträge an die als gemeinnützig anerkannte Hans-Böckler-Stiftung sind als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben vom Einkommen steuerlich abzugsfähig.

Wichtig: Die gesamten Abführungsprozentsätze beziehen sich auf die Netto-AR-Vergütung, also auf die Vergütung ohne Umsatzsteuer.

1.2 Beispiele zur Umsetzung des Beschlusses des DGB-Bundesvorstands

Für die Abführung eines Teils der Aufsichtsratsvergütung an die Hans-Böckler-Stiftung sind – bezogen auf ein einfaches Aufsichtsratsmitglied – entsprechend dem vorgenannten Beschluss zwei verschiedene Fallgestaltungen möglich:

Beispiel: Das Aufsichtsratsmitglied erhält für seine Aufsichtsratsstätigkeit

- eine Vergütung bis maximal 5.000 Euro für ein Aufsichtsratsmandat oder
- eine Vergütung von mehr als 5.000 Euro für ein Aufsichtsratsmandat.

Beispiel 1

AR-Vergütung	5.000 Euro
Abführung 10 Prozent	500 Euro
Eigenbehalt	<u>4.500 Euro</u>

Beispiel 2

AR-Vergütung	12.000 Euro
Abführung	
10 Prozent von 5.000 €	500 Euro
90 Prozent von 7.000 €	6.300 Euro
Abführung insgesamt	6.800 Euro
Eigenbehalt	<u>5.200 Euro</u>

Die Beispiele können für **stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende** und **Aufsichtsratsvorsitzende** durch Austausch der Freibetragsgrenzen beliebig angepasst werden.

Beispiel: Fortsetzung mit Ausschuss

Das Aufsichtsratsmitglied erhält zusätzlich eine Vergütung für die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats in Höhe von 3.000 Euro.

Beispiel 3

AR-Vergütung gesamt (5.000 Euro + 3.000 Euro)	8.000 Euro
Abführung	
10 Prozent von 7.500 Euro	750 Euro
90 Prozent von 500 Euro	450 Euro
Abführung insgesamt	1.200 Euro
Eigenbehalt	<u>6.800 Euro</u>

Beispiel: Fortsetzung mit Sitzungsgeldern

Insgesamt hat das Aufsichtsratsmitglied im Geschäftsjahr an 11 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilgenommen. Dafür hat es zusätzlich 6.600 Euro (11 x 600 Euro) Sitzungsgelder erhalten.

Beispiel 4

Sitzungsgelder	6.600 Euro
Abführung	
Frei bis 2.000 Euro	0 Euro
Verbleibt: Sitzungsgelder 4.600 Euro	
10 Prozent von 2.000 Euro bis 4.000 Euro	200 Euro
Verbleibt: Sitzungsgelder 2.600 Euro	
90 Prozent von über 4.000 Euro	<u>2.340 Euro</u>
Abführung insgesamt	2.540 Euro
Eigenbehalt aus Sitzungsgeldern insgesamt	<u>4.060 Euro</u>

Ein Programm zur Berechnung der Abführung beziehungsweise des Eigenbehalts steht auf der Homepage der Hans-Böckler-Stiftung zur Verfügung.

 [Link zum Abführungsrechner](#)

dass sie den abgeführten Betrag gegebenenfalls zur Regelung von Haftungsansprüchen zurückfordern.

Ein Formular dieser Vorbehaltserklärung ist bei der Fördererverwaltung der Hans-Böckler-Stiftung erhältlich und steht auch auf der Homepage als Download zur Verfügung.



Fördererverwaltung

Birgit Hoffmann

+49 211 7778-178

birgit-hoffmann@boeckler.de

Nadzije Reichelt

+49 211 7778-179

nadzije-reichelt@boeckler.de



[Link zur Vorbehaltserklärung](#)

2 EINKOMMENSTEUER

1.3 Der Schadensfall-Fonds

Bei der Tätigkeit als Aufsichtsrat ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds (gemäß § 93 AktG i. V. m. § 116 AktG) anzuwenden. Ein Verstoß gegen diese Sorgfaltspflicht kann unter anderem haftungsrechtliche Folgen haben, für die das Aufsichtsratsmitglied gegebenenfalls mit seinem Privatvermögen haften müsste (vgl. hierzu Köstler/Müller/Sick, Aufsichtsratspraxis – Handbuch für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 10. Aufl., 2013, Tz. 791 ff).

Im Haftungsfall und auch im Rechtsstreit darüber sollte ein Aufsichtsratsmitglied, das seine Vergütung (Tantieme) abgeführt hat, auf an die Hans-Böckler-Stiftung gezahlte Mittel zurückgreifen können. Die Hans-Böckler-Stiftung hat deshalb in Abstimmung mit der Finanzverwaltung NRW für ihre Förderinnen und Förderer einen Schadensfall-Fonds eingerichtet.

Die Rückzahlung von Leistungen aus diesem Schadensfall-Fonds ist an zwei Voraussetzungen gebunden, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- 1 Die Förderinnen und Förderer müssen sich gegenüber ihrer Gewerkschaft verbindlich zur Abführung ihrer Aufsichtsratsvergütung verpflichtet haben, sofern dies nicht durch die Gewerkschaftssatzung geregelt ist.
- 2 Sie müssen in einer gesonderten Erklärung bestimmen, dass sie aktuelle und zukünftige Abführungen unter dem Vorbehalt leisten,

2.1 Einordnung der Aufsichtsratsvergütungen

Die Vergütungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied gehören gemäß der ausdrücklichen Aufzählung in § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) zu den **Einkünften aus selbstständiger Arbeit**. Formal handelt es sich bei der Tätigkeit somit um einen Betrieb, für den **Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben** zu ermitteln sind. Die Einkünfte unterliegen nicht – wie die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (z.B. Löhne und Gehälter) – dem Lohnsteuerabzug, sondern müssen zwingend im Rahmen einer Steuererklärung deklariert werden.

2.2 Betriebseinnahmen: Begriff

Der Begriff der „Betriebseinnahmen“ ist gesetzlich nicht definiert. Entsprechend § 8 Abs. 1 EStG werden unter „Betriebseinnahmen“ alle Güter verstanden, die „in Geld oder Geldeswert“ bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit zufließen.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Verfügung der Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 3. August 2011 (S 22248-15-St 213) hinzuweisen, die die einkommensteuerliche Behandlung der Zurverfügungstellung von Büroräumen, Bürokräften und Kraftfahrzeugen an Aufsichtsratsmitglieder aus Sicht

der Finanzverwaltung behandelt. Die wichtigsten Punkte:

- Werden Büroräume und Bürokräfte außerhalb der Gebäude des Unternehmens (insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnung) zur Verfügung gestellt, liegt hierin grundsätzlich eine zusätzliche Vergütung, die den Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit zuzuordnen ist.
- Steht dem Aufsichtsrat ein Kraftfahrzeug nicht nur auf Abruf für die Fahrten im Zusammenhang mit der Aufsichtsrats Tätigkeit, sondern ständig zur freien Verfügung, ist hierin in der Regel eine zusätzliche Vergütung zu sehen.

Da die Bezifferung dieser **Vergütungen** in Geldeswert nicht einfach ist und gegebenenfalls Aufwendungen gegengerechnet werden können, empfehlen wir in diesen Fällen die Konsultation eines Steuerberaters.

2.3 Betriebseinnahmen: AR-Vergütungen, Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen

Die typischen Betriebseinnahmen eines Aufsichtsratsmitglieds sind die Vergütungen (ggf. inklusive Umsatzsteuer), die ihm aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in Geldform zufließen.

Hinzu kommen **Sitzungsgelder** und sonstige **Aufwandsentschädigungen**, die in der Regel pauschal gezahlt werden. Sie sind ebenso wie die Aufsichtsratsvergütungen grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Ob sich Aufwandsentschädigungen steuerlich auswirken, hängt davon ab, ob der Kostenersatz höher, niedriger oder genau so hoch ist wie der Betrag, den das Aufsichtsratsmitglied als Betriebsausgaben abziehen kann (entweder als Pauschbetrag oder in tatsächlicher Höhe).

Beispiel: steuerliche Auswirkung von Aufwandsentschädigungen

- Reisedauer 2 Tage/eine Übernachtung (Inland)
Reisebeginn 1. Tag 07 Uhr (Anreisetag)
Reiseende 2. Tag 20 Uhr (Abreisetag)

Fahrtkosten für eine Pkw-Fahrt über 500 km bei einem per Vollkostenrechnung ermittelten tatsächlichen km-Kostensatz von 0,45 Euro	225,00 Euro
Nebenkosten für Parkplatz	12,00 Euro
Telefonkosten	2,30 Euro
Übernachungskosten (inkl. Frühstück)	95,00 Euro
Mehraufwand für Verpflegung (Pauschale 2 x 14 Euro)	28,00 Euro
abzüglich Kürzung für Frühstück	- 5,60 Euro
Gesamtkosten	<u>356,70 Euro</u>

- Liegt das als Aufwandsentschädigung erhaltene Sitzungsgeld höher als 356,70 Euro, beispielsweise bei 400 Euro, so sind 43,30 Euro zu versteuern.
- Liegt das als Aufwandsentschädigung erhaltene Sitzungsgeld niedriger als 356,70 Euro, beispielsweise bei 300 Euro, resultiert daraus ein Überhang der abziehbaren Betriebsausgaben in Höhe von 56,70 Euro.
- Werden die Fahrtkosten mit 225 Euro separat ersetzt, sodass noch ein Aufwand von 131,70 Euro verbleibt, und wird neben dem Fahrtkostenersatz noch ein pauschales Sitzungsgeld von beispielsweise 200 Euro gezahlt, so müssen 68,30 Euro (als Differenz zwischen 200 Euro und 131,70 Euro) versteuert werden.

2.4 Betriebsausgaben: Begriff

Nach der gesetzlichen Definition des § 4 Abs. 4 EStG sind Betriebsausgaben die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind.

Im Folgenden geht es um Betriebsausgaben, die neben der Abführung gemäß DGB-Beschluss zusätzlich anfallen und steuerlich geltend gemacht werden können. Inwieweit solche Aufwendungen durch den Betrieb veranlasst sind, ist oft schwer abzugrenzen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die zugleich den betrieblichen und den privaten Bereich betreffen (sogenannte gemischte Aufwendungen). Diese Aufwendungen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sich der betrieblich veranlasste Teil nach objektiven Merkmalen und Unterlagen leicht und einwandfrei abtrennen lässt. Der Teil der Aufwendungen, der als Betriebsausgaben zu berücksichtigen ist, kann gegebenenfalls geschätzt werden. Ist eine leichte und einwandfreie Trennung der Aufwendungen nicht möglich, gehört der gesamte Betrag zu den nicht abzugsfähigen Ausgaben der privaten Lebensführung (§ 12 Nr. 1 EStG).

Steuerrechtliche Schwierigkeiten treten z. B. bei Kraftfahrzeugen auf, die sowohl für betriebliche als auch für private Zwecke genutzt werden. Auch bei Reisen oder bei Aufwendungen für Repräsentation, Bewirtung, Geschenke oder Arbeitsmittel (Computer, Telefon) ist es oft nicht einfach zu bestimmen, ob sie – ganz oder teilweise – betrieblich (mandatsbedingt) oder privat veranlasst sind.

Im Übrigen darf der private Nutzungsanteil nur von untergeordneter Bedeutung sein. Die Aufwendungen sind nur dann voll abziehbar, wenn die Wirtschaftsgüter ausschließlich oder ganz überwiegend (90 Prozent) der Berufsausübung dienen.

2.5 Zusammenstellung der üblicherweise im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit auftretenden Betriebsausgaben

Im Folgenden werden die wesentlichen Betriebsausgaben dargestellt, die üblicherweise im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit anfallen.

2.5.1. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind Gegenstände, die zur ordnungsgemäßen Ausübung eines Berufs (hier: Aufsichtsratsmandat) erforderlich sind. Abziehbar sind die Aufwendungen für Anschaffung, Instandsetzung, Wartung, Reinigung und Erhaltung der Arbeitsmittel.

Aus Vereinfachungsgründen können die Anschaffungskosten von Arbeitsmitteln im Jahr ihrer Veräußerung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn die Anschaffungskosten für das einzelne Arbeitsmittel **800 Euro (ohne Umsatzsteuer)** nicht übersteigen (sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter).

Beträgt die Nutzungsdauer erfahrungsgemäß mehr als ein Jahr und überschreiten die Anschaffungskosten den Betrag von 800 Euro (ohne Umsatzsteuer), so sind die Anschaffungskosten auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung zeitanteilig zu verteilen und als Betriebsausgaben anzusetzen (**Abschreibungen** beziehungsweise Absetzung für Abnutzung, AfA). Für die voraussichtliche Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter haben sich Erfahrungswerte herausgebildet, die das Bundesministerium für Finanzen in Form von AfA-Tabellen veröffentlicht. Umfasst der Nutzungszeitraum nicht ein volles Kalenderjahr (z. B. bei innerjährlicher Anschaffung), ist die AfA zeitanteilig (für volle Monate) vorzunehmen.



[Link zu den AfA-Tabellen](#)

Beispiel: Abschreibungen auf Arbeitsmittel

Anschaffung eines Schreibtischs für 1.500 Euro (zzgl. 285 Euro Umsatzsteuer) am 25. September des Jahres X. In der Steuererklärung des Jahres X können somit Abschreibungen in Höhe von 44,77 Euro geltend gemacht werden, in den Folgejahren von jeweils 137,31 Euro. Herleitung:

Kein geringwertiges Wirtschaftsgut, da Nettopreis größer als 800 Euro	
Gewöhnliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle	13 Jahre
AfA pro Jahr (1/13 von 1.190 Euro)	137,31 Euro
Unterjährige Anschaffung, daher nur zeitanteilige	
AfA von September bis Dezember (4/12)	<u>44,77 Euro</u>

2.5.2. Aktentasche

Die Aktentasche eines Betriebsprüfers ist als Arbeitsmittel anerkannt worden (FG Berlin, Urteil vom 2. Juni 1978, EFG 1979, S. 225). Die Grundsätze dieser Entscheidung gelten allgemein für Aktentaschen, Aktenkoffer und ähnliche Behältnisse, die dem Transport von Arbeitsmaterial und sonstigen für die Berufstätigkeit benötigten Gegenständen dienen, wenn die private Mitbenutzung so gut wie ausgeschlossen ist und ihre Anschaffung per Beleg nachgewiesen wird.

In gleicher Weise können Aufwendungen für **Reisetaschen** und **Koffer** als Betriebsausgaben abgezogen werden, sofern glaubhaft und überzeugend im individuellen Einzelfall dargelegt werden kann, dass ihre Anschaffung wegen besonders umfangreicher beruflicher Reisetätigkeit notwendig ist.

2.5.3. Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung stellen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG grundsätzlich nicht abziehbare Betriebsausgaben dar. Die im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit häufig genutzte Ausnahmeregelung für Fälle, in denen für die Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wurde mit Wirkung zum Veranlagungsjahr 2023 abgeschafft. Seitdem sind Aufwendungen nur noch dann als Betriebsausgaben abziehbar, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der **gesamten** betrieblichen und beruflichen Betätigung (nicht nur der Aufsichtsrats Tätigkeit) bildet. Dies dürfte somit nur noch einschlägig sein, wenn das Aufsichtsratsmandat die einzige Tätigkeit des Aufsichtsratsmitglieds ist und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ist diese Voraussetzung ausnahmsweise erfüllt, kann das Aufsichtsratsmitglied die vollständigen, auf das Arbeitszimmer entfallenden Kosten (etwa flächenanteilige Mieten, Grundstückskosten, Gebäude-AfA, Schuldzinsen für Kredite zur Anschaffung, Ausstattung des Arbeitszimmers) eines Kalenderjahres zum Abzug bringen, sofern es sie anhand von Unterlagen nachweisen oder glaubhaft machen kann. Alternativ kann nach § 4 Abs. 5 Nr. 6b, S. 3 EStG ein Pauschbetrag von 1.260 Euro abgezogen werden, der allerdings bei unterjähriger Aufnahme oder Beendigung des Mandats monatsanteilig zu kürzen ist.

Zum Teil werden Aufsichtsratsmitgliedern vom Unternehmen Büroräume und gegebenenfalls Bürokräfte zur Verfügung gestellt. Zur Frage, ob der Wert dieser Leistungen als Aufsichtsratsvergütung anzusehen ist, hat die Oberfinanzdirektion Magdeburg mit Verfügung vom 3. August 2011 (S 22248-15-St 213) Stellung bezogen. Werden die Räumlichkeiten und die Bürokräfte dem Aufsichtsratsmitglied im Gebäude des Unternehmens zur Verfügung gestellt, kann in der Regel nicht von einer steuerpflichtigen Vergütung ausgegangen werden.

2.5.4. Tagespauschale

Da die Möglichkeiten für die Abziehbarkeit des häuslichen Arbeitszimmers stark eingeschränkt wurden, hat der Gesetzgeber parallel die Möglichkeit zum Abzug einer sogenannten Tagespauschale von 6 Euro pro Tag eingeführt, maximal 1.260 Euro im Kalenderjahr (§ 4 Abs. 5 Nr. 6c EStG). Diese ist für jeden Tag abziehbar, an dem die Aufsichtsrats Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt wurde und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung gestanden hat.

Für Nachfragen des Finanzamts sollten Unterlagen geführt werden, die die Tätigkeit in der häuslichen Wohnung dokumentieren. Für den Abzug der Tagespauschale ist es nicht notwendig, dass ein separates Arbeitszimmer in der häuslichen Wohnung vorhanden ist.

Der Abzug der Tagespauschale ist nicht möglich, wenn das Aufsichtsratsmitglied ausnahmsweise die Voraussetzungen zum Abzug des häuslichen Arbeitszimmers erfüllt.

2.5.5. Fortbildungs- und Qualifizierungsaufwendungen

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied fallen gegebenenfalls Aufwendungen für allgemeine Fortbildung beziehungsweise besondere Qualifizierung (z. B. Besuch von Lehrgängen, Einzelschulungsveranstaltungen) an. Diese Aufwendungen sind – sofern sie nicht vom Arbeitgeber oder Unternehmen getragen oder ersetzt werden – als Betriebsausgaben steuerlich abzugsfähig.

Absetzbar sind insbesondere:

- Lehrgangs- und Schulungsgebühren;
- Arbeitsmittel, Fachliteratur;
- Fahrten zwischen Wohnung und Ausbildungs-ort mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln (mehr dazu siehe unten, Ziffer 2.5.12);
- Mehraufwendungen für Verpflegung;
- Mehraufwendungen wegen auswärtiger Unterbringung.

Zur Geltendmachung ist es notwendig, den Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften aus selbstständiger Arbeit (Aufsichtsrats Tätigkeit) darzulegen und die Aufwendungen belegmäßig nachzuweisen.

In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass „das Aufsichtsratsmitglied einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 675, 670 BGB“ gegenüber der Gesellschaft hat (Köstler/Müller/Sick, Aufsichtsratspraxis – Handbuch für Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, 10. Aufl., 2013, Tz. 757). Dieser Anspruch resultiert aus dem Rechtsverhältnis des Aufsichtsratsmitglieds zur Gesellschaft, das eine

Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB begründet (Köstler/Müller/Sick, a. a. O.). Ersetzt das Unternehmen dem Aufsichtsratsmitglied die Schulungskosten, die es zuvor selbst getragen hat, ist dieser **Aufwendungsersatz als Betriebseinnahme anzusetzen** (siehe auch zum Ersatz von Reisekosten Ziffer 2.5.12).

2.5.6. Berufsbekleidung

Nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört zu den Arbeitsmitteln (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG) die typische Berufsbekleidung. Typische Berufsbekleidung liegt nach ständiger Rechtsprechung nur dann vor, wenn eine Verwendung der Kleidungsstücke zum Zweck der privaten Lebensführung aufgrund deren berufstypischer Beschaffenheit ausgeschlossen ist. Das ist zum Beispiel bei der Anschaffung von Anzug, Hemd und Krawatte für Aufsichtsrats Sitzungen **nicht** der Fall.

2.5.7. Bewirtungsaufwendungen

Sind Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen teils betrieblich, teils privat veranlasst, so sind die Aufwendungen ebenso wie andere Arten der Repräsentationsaufwendungen in vollem Umfang Kosten der privaten Lebensführung, wenn eine Trennung nach objektiven Maßstäben nicht leicht und einwandfrei möglich ist. Nicht abzugsfähig sind nach bisheriger gesicherter Rechtsprechung beispielsweise Bewirtungskosten für Geschäftsfreunde und Kolleg*innen anlässlich des Geburtstags, einer Beförderung oder für einen Empfang anlässlich des Antritts einer neuen herausgehobenen Position (vgl. z. B. BFH-Urteil 15. Juli 1994, BStBl 1994 II, S. 896; oder aktuelle Urteile des FG München vom 17. Mai 2011, 2 K 1361/09 oder FG Münster vom 12. Mai 2011, 10 K 1643/10). Allerdings hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10. November 2016 (VI R 7/16) nochmals klargestellt, dass trotz eines herausgehobenen persönlichen Ereignisses besondere Umstände im Einzelfall gegeben sein können, die ausnahmsweise zu einer vollständigen oder teilweisen beruflichen Veranlassung führen.

Sollte es sich jedoch um die nachweislich mandatsbedingte Bewirtung von Personen handeln, ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG Folgendes zu beachten:

- Der Betriebsausgabenabzug ist auf 70 Prozent der nachgewiesenen Kosten begrenzt. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass die Bewirtung angemessen war. Zur Angemessenheit gibt es keine feststehende Regelung der Finanzverwaltung. Sie ist immer für den Einzelfall zu beurteilen. Beurteilungskriterien können sein: Größe des Unternehmens, Art der Geschäftsbeziehung, Branchenüblichkeit. Grundsätzlich kann man sich an der Auffassung der Finanzbehörde hinsichtlich der Besteuerung von Mahlzeiten orientieren. Danach ist eine „übliche“ Mahlzeit

- bis zu einem Wert inklusive Umsatzsteuer von 60 Euro je Mahlzeit anzunehmen.
- Zum Nachweis der Bewirtungskosten müssen schriftlich die folgenden Angaben gemacht werden:
 - Ort und Tag der Bewirtung,
 - Teilnehmer der Bewirtung,
 - Anlass der Bewirtung und Höhe der Aufwendungen.

Häufig findet man auf der Rückseite der Restaurantrechnungen einen Vordruck für die notwendigen Angaben.

Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, so genügen Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Die Rechnung muss Namen und Anschrift der Gaststätte sowie den Tag der Bewirtung enthalten. Weiterhin muss die Rechnung maschinell erstellt und registriert sein. Die Bewirtungsleistungen müssen einzeln nach Art, Umfang, Entgelt und Tag gesondert aufgeführt sein. Die Rechnung muss auch den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten. Dies gilt nicht, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung 250 Euro nicht übersteigt.

Als Anlass der Bewirtung sind allgemeine Angaben wie „Arbeitsgespräch“, „Informationsgespräch“ oder „Hintergrundgespräch“ nicht ausreichend (BFH-Urteil vom 15. Januar 1998, BStBl 1998 II, S. 263, zuletzt FG Düsseldorf vom 28. April 2010, 9 K 4675/08). Auch ist die Berufung auf ein eventuelles Berufsgeheimnis nicht zulässig. Im Übrigen muss die Rechnung den umsatzsteuerlichen Anforderungen des § 14 UStG genügen (vgl. Abschnitt 3.2.1).

2.5.8. Büromaterial

Aufwendungen für beruflich verwendetes Büromaterial (Stifte, Ordner, Papier, Locher) sind Betriebsausgaben. Für den Nachweis der Aufwendungen genügt in der Regel die Vorlage von Rechnungen mit der Kennzeichnung „Büromaterial“.

2.5.9. Computer

Nach Auffassung der Finanzverwaltung (Erlass des Finanzministeriums NRW vom 14. Februar 2002, DB 2002, S. 400) sind Aufwendungen für einen Computer mit dem Anteil der beruflichen Nutzung steuerlich abzugsfähig. Das gilt nicht nur für den Computer selbst, sondern auch für die Peripheriegerätee (Monitor, Drucker, Scanner usw.). Der Anteil der beruflichen Nutzung wird ermittelt, indem die Dauer der beruflichen Nutzung der Dauer der gesamten Nutzung des Computers gegenübergestellt wird. Wird der Computer zum Beispiel in der Woche insgesamt fünf Stunden genutzt, davon drei Stunden beruflich und zwei Stunden privat, dann beträgt der berufliche Anteil 60 Prozent. Damit

sind 60 Prozent der Aufwendungen für den Computer abzugsfähig.

Wird ein Computer maximal zu 10 Prozent privat genutzt und kann dies dem Finanzamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, dann dürfen weiterhin die gesamten Kosten abgesetzt werden, weil der Computer ein Arbeitsmittel ist. In diesem Fall werden die Aufwendungen also nicht aufgeteilt.

Gilt der Computer nicht in vollem Umfang als Arbeitsmittel, weil er zu mehr als 10 Prozent privat genutzt wird, sind die Aufwendungen nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 19. Februar 2004 (BFH/NV 2004, S. 872) aufzuteilen. Wenn feststeht, dass der Computer in nicht unwesentlichem Umfang beruflich genutzt wird, aber der Nachweis des beruflichen Nutzungsanteils nicht erbracht werden kann – das dürfte in der Praxis sehr schwierig sein –, dann kann der berufliche Nutzungsanteil geschätzt werden. Aus Vereinfachungsgründen kann dann von einer jeweils hälftigen privaten und beruflichen Nutzung des Computers ausgegangen werden. Somit können 50 Prozent der Aufwendungen steuerlich geltend gemacht werden.

Hinweis: Mit Schreiben vom 22. Februar 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zum Zweck der Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen klargestellt, dass für „Computerhardware und Software zur Dateneingabe“ eine Restnutzungsdauer von einem Jahr unterstellt werden kann. Das bedeutet, dass Computer, Notebooks und externe Peripheriegerätee sowie Betriebs- und Anwendungssoftware zur Datenverarbeitung nicht abgeschrieben werden müssen, sondern direkt bei der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können.

2.5.10. Fachliteratur, Fachbücher, Fachzeitschriften

Unter Fachliteratur fallen Bücher und Zeitschriften, die ausschließlich oder fast ausschließlich berufsbezogene Informationen vermitteln. Die Anschaffungskosten für Fachliteratur sind als Aufwendungen für Arbeitsmittel abziehbar (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Allerdings ist der Nachweis zu erbringen, dass die angeschafften Bücher und Zeitschriften ausschließlich oder weitaus überwiegend betrieblich beziehungsweise beruflich verwendet werden und eine private Mitbenutzung allenfalls von ganz untergeordneter Bedeutung ist.

Bei spezieller Fachliteratur, wie etwa über Betriebswirtschaftslehre oder Bilanzanalyse, wird bei einem Aufsichtsratsmitglied der berufliche Zusammenhang sowie der weitgehende Ausschluss einer privaten Nutzung regelmäßig vorliegen. Anders ist es bei allgemeinbildender Literatur. Werke dieser Sparte werden in der Regel nicht betrieblich beziehungsweise beruflich verwendet. Ihre Anschaffung

ist der privaten Lebensführung zuzurechnen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob sie ausschließlich oder weitaus überwiegend dem Beruf dienen.

Aufwendungen für den Bezug von Tageszeitungen und Wochenzeitschriften (z. B. FAZ, Handelsblatt) gehören zu den nicht abziehbaren Kosten der privaten Lebensführung (vgl. Hessisches Finanzgericht vom 6. Juni 2002, 3 K 2440/98, und vom 8. Mai 2008, 13 K 3379/07). Eine Ausnahme kann gelten, wenn der Bezug wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles nahezu ausschließlich beruflich veranlasst ist (BFH-Urteil vom 19. Januar 1996, BFH/NV 1996, S. 402).

2.5.11. Geschenke

Betrieblich veranlasste Aufwendungen für Geschenke können als Betriebsausgaben nur abgezogen werden, wenn die Anschaffungskosten der dem Empfänger in einem Jahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 50 Euro nicht übersteigen (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG). Übersteigen die Anschaffungskosten diesen Betrag (Freigrenze), so entfällt der Abzug in vollem Umfang. Entsprechende Aufzeichnungen müssen geführt werden.

2.5.12. Reisekosten

Mandatsbedingte Reisekosten entstehen bei Aufsichtsratsmitgliedern in aller Regel im Zusammenhang mit Geschäftsreisen. Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Aufsichtsratsmitglied aufgrund seines Mandates betrieblich tätig wird und dabei vorübergehend von seiner Wohnung und dem Mittelpunkt seiner dauerhaft angelegten betrieblichen Tätigkeit entfernt ist.

Die Tatsache, dass der Steuerpflichtige eine mandatsbedingte Geschäftsreise unternommen hat, muss sich aus den Unterlagen, zum Beispiel Fahrtenbuch, Hotelrechnungen, Tankstellenquittungen, Korrespondenz, offizielles Einladungsschreiben und Ähnlichem ergeben. Unternimmt der Steuerpflichtige die Reise **auch aus privaten Gründen**, so müssen die Reisekosten aufgeteilt werden. Ist das nicht – auch nicht im Wege der Schätzung – eindeutig und zuverlässig möglich, so gehören die gesamten Aufwendungen zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung.

Die wichtigsten Reisekosten sind

- Fahrtkosten,
- Verpflegungsmehraufwendungen,
- Übernachtungskosten und
- Reisenebenkosten.

Für Verpflegungskosten können nur die steuerlich zulässigen Pauschalbeträge (siehe unten) geltend gemacht werden. Anders als bei Fahrt- und Übernachtungskosten ist ein steuerlicher Abzug von höheren, die Pauschalbeträge übersteigenden tatsächlichen Kosten nicht möglich.

Reisenebenkosten sind tatsächliche Aufwendungen, zum Beispiel für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Telefax, Porto, Garage, Parkplatz sowie für die Benutzung von Straßenbahn oder Taxi. Zu den Reisenebenkosten gehören auch Schadensersatzleistungen infolge von Verkehrsunfällen, die auf einer Geschäftsreise oder einem Geschäftsgang passiert sind und für die das Aufsichtsratsmitglied keinen Ersatz (z. B. von einer Versicherung) erhält.

Da die Aufsichtsratsratstätigkeit eine sonstige selbstständige Tätigkeit darstellt (siehe oben, Ziffer 2.1) und das Aufsichtsratsmitglied somit kein Arbeitnehmer des Unternehmens ist, gelten die Regelungen zu steuerfreien Bezügen oder sogenanntem steuerfreiem Auslagenersatz nach § 3 EStG nicht. Die vom Unternehmen ersetzten Reisekosten müssen deshalb als Einnahme angegeben und die tatsächlichen Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Je nachdem, ob die Erstattungen höher oder niedriger als die tatsächlichen Ausgaben sind, ergibt sich bezüglich dieser Reisekosten steuererhöhende oder steuermindernde Auswirkung.

(1) Fahrtkosten

Fahrtkosten für mandatsbedingte Geschäftsreisen können entstehen

- durch Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel,
- durch Benutzung des eigenen Pkw und
- durch Benutzung eines vom regelmäßigen Arbeitgeber oder vom Unternehmen gestellten Pkw.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die auf den Fahrkarten ausgewiesenen Fahrtkosten in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Bei Benutzung des eigenen Pkw kann eine Kilometerpauschale als Betriebsausgabe abgesetzt werden. **Diese Kilometerpauschale beträgt 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer.**³ Da der Pauschbetrag in Anbetracht steigender Kraftfahrzeugkosten häufig unter den tatsächlichen Aufwendungen liegt, empfiehlt sich der Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen, wenn der Steuerpflichtige seinen privaten Pkw nicht nur ganz gelegentlich für Dienstreisen verwendet. Statt der Kilometerpauschale kann dann eine Vollkostenrechnung in Ansatz gebracht werden, die weiter unten erläutert wird.

³ Zu beachten ist: Die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG genannte Erhöhung des Kilometersatzes ab dem 21. Kilometer auf 0,38 Euro/km in den Jahren 2022 bis 2026 gilt nur für als Werbungskosten ansetzbare Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Sie gilt nicht für die hier relevante Fahrtkostenpauschale für Pkw, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG i. V. m. § 5 Abs. 2 BRKG konstant bei 0,30 Euro/km bleibt.

Bei Benutzung anderer Fahrzeuge gelten folgende Kilometerpauschalen je Fahrkilometer:

Motorrad oder Motorroller	= 0,20 Euro
Moped oder Mofa	= 0,20 Euro

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche üblicherweise mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Aufwendungen abgegolten, also insbesondere Kraftfahrzeugsteuern, Haftpflichtversicherungsprämien, Treibstoffkosten, übliche Reparaturkosten, Aufwendungen für die Garage, Abschreibungen sowie die Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung eines Pkw. Die auf Dienstreisen entstandenen Park- und Straßenbenutzungsgebühren lässt die Finanzverwaltung neben den Pauschbeträgen zum Abzug zu.

Erfolgt die mandatsbedingte Geschäftsreise in einem vom Arbeitgeber oder vom Unternehmen gestellten Pkw, so ergeben sich steuerlich in aller Regel keine Fragen. Ein sogenannter geldwerter Vorteil ist in der **mandatsbedingten Benutzung** nicht zu sehen, sodass auch keine entsprechende Besteuerung anfällt. Selbstverständlich kann in diesen Fällen nicht für dieselbe Geschäftsreise nochmals ein Ansatz als Betriebsausgaben infrage kommen.

Anerkennung höherer Aufwendungen bei Einzelnachweis

Liegen die tatsächlichen Pkw-Kosten über der Kilometerpauschale, ist der Ansatz der tatsächlichen Pkw-Kosten günstiger als der Ansatz der Kilometerpauschale. Diese Überlegung ist umso empfehlenswerter, als die tatsächlich ermittelten Pkw-Kosten nicht nur für mandatsbedingte Geschäftsreisen, sondern auch für alle berufsbedingten Pkw-Fahrten in Ansatz gebracht werden können, die das Aufsichtsratsmitglied zum Beispiel in ihrer oder seiner Tätigkeit als Gewerkschaftsangehörige*r, Arbeitnehmer*in oder Betriebsrat oder -rätin durchführt. Eine Vollkostenrechnung wird jedoch **nicht anerkannt** für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, für die der verkehrsmittelunabhängige Pauschalbetrag von 0,30 Euro je Entfernungskilometer gilt, und selbstverständlich auch nicht für Privatfahrten.

Bei der Vollkostenrechnung können **alle** Kosten, die im Übrigen durch die Kilometerpauschale abgegolten werden, in tatsächlich anfallender Höhe angesetzt werden. Das gilt insbesondere auch für die Wertminderung des Pkw, die in einer auf die Nutzungsjahre verteilten Abschreibung vom Anschaffungswert erfasst wird. Als **Nutzungsdauer** werden bei einem Pkw grundsätzlich sechs Jahre zugrunde gelegt.

Die von den **Automobilclubs** herausgegebenen Kostentabellen können nicht zum Nachweis der tatsächlichen Kosten herangezogen werden, da sie nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten aufgestellt sind und nur Durchschnittswerte berücksichtigen.

Deshalb muss jeder Steuerpflichtige die tatsächlichen Kilometerkosten für seinen Pkw selbst feststellen und durch Sammlung entsprechender Belege jährlich nachweisen.

Dabei muss der Umfang der betrieblichen und/oder beruflichen Nutzung im Verhältnis zur jährlichen Gesamtfahrleistung dargelegt werden. Die Nutzung des Pkw für die betrieblichen Zwecke (Aufsichtsratsstätigkeit) wird in der Regel nicht mehr als 50 Prozent der Gesamtnutzung betragen. Der Nachweis des betrieblichen und beruflichen Anteils muss deshalb nicht zwingend in Form eines sogenannten ordentlichen Fahrtenbuches (mit erheblichen Anforderungen) erfolgen. Stattdessen kann in anderer geeigneter Form ein Nachweis erbracht werden (schriftliche Aufzeichnungen der einzelnen Fahrten gegebenenfalls mit Schriftwechsel über Sitzungen, Werkstattrechnung über Umfang der Gesamtfahrleistung usw.).

Beispiel: Vollkostenrechnung eines Pkw

Kaufpreis	21.000,00 Euro
Jährliche Abschreibung (über Nutzungsdauer 6 Jahre)	3.500,00 Euro
Versicherung	410,00 Euro
Kfz-Steuer	210,00 Euro
Teilkasko	330,00 Euro
Garagenmiete	900,00 Euro
Waschen, Pflege	<u>150,00 Euro</u>
Tatsächliche jährliche Kosten	<u>5.500,00 Euro</u>
Zuzüglich Betriebskosten bei einem Verbrauch von 9 l/100 km	
Benzin (1,50 Euro/l)	2.700,00 Euro
Öl	320,00 Euro
Reparaturen, Ersatzteile	<u>1.100,00 Euro</u>
Summe Betriebskosten	<u>4.120,00 Euro</u>
Gesamtkosten für 20.000 km	9.620,00 Euro
Pro km	0,48 Euro

Dieser **tatsächliche** Kilometersatz liegt um 0,18 Euro über der Kilometerpauschale von 0,30 Euro. Er kann bei beruflichen Fahrten entweder vom Unternehmen steuerfrei ersetzt werden oder bei der Einkommensteuerveranlagung für jeden mandatsbedingt gefahrenen Kilometer als Betriebsausgabe bei den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit oder bei berufsbedingten Fahrten als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgesetzt werden. Bei 11.000 Kilometern kommt insgesamt ein Betrag von 5.280 Euro statt – bei Ansatz der Kilometerpauschale von 0,30 Euro – von 3.300 Euro zustande.

Nach einem vorangegangenen Einzelnachweis darf der für einen Zeitraum von 12 Monaten ermittelte Kilometersatz auch in den Folgejahren ange-

wendet werden, und zwar so lange, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Verkaufen Arbeitnehmende oder Mitglieder im Aufsichtsrat ihren Pkw zu einem höheren Preis, als er nach vorgenommener Abschreibung noch zu Buche steht, so wird die Differenz **nicht als Veräußerungsgewinn** besteuert. Ausnahme: Der Zeitpunkt zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als ein Jahr (privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG).

Außergewöhnliche Pkw-Kosten

Neben der Kilometerpauschale und dem Ansatz der tatsächlichen Kilometerkosten in der Vollkostenrechnung können noch außergewöhnliche Pkw-Kosten für mandatsbedingte Fahrten geltend gemacht werden (auch für Fahrten zwischen Wohnung und üblicher Arbeitsstätte sowie für sonstige berufsbedingte Fahrten von Arbeitnehmern). Dies ist dann möglich, wenn die Kosten ihrer Natur nach außergewöhnlich und nicht vorhersehbar sind und sich aus diesem Grund einer Pauschalierung entziehen. Dazu gehören insbesondere **Unfallkosten**, auch wenn es sich nur um kleinere Beträge handelt. Voraussetzung ist, dass der Unfall auf einer beruflichen Fahrt passiert ist, das heißt, es muss ein objektiver Zusammenhang der Fahrt mit dem Beruf beziehungsweise der Tätigkeit der oder des Steuerpflichtigen bestehen. Ein solcher Zusammenhang ist auch bei kleineren Umwegfahrten zur Tankstelle oder Reparaturwerkstätte gegeben. Die dabei entstandenen Kosten sind steuerlich abziehbar. Schadenersatzleistungen sind auf die Kosten anzurechnen. Umwegfahrten zur Erledigung privater Besorgungen, zum Beispiel Einkauf, gehören nicht zu den Reisekosten.

Abzugsfähig sind auch Aufwendungen infolge eines Schadens, der durch einen Fahrzeugdiebstahl entstanden ist.

(2) Steuerfreie Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung

Als Verpflegungsmehraufwand sind anlässlich einer mandatsbedingten Geschäftsreise einheitliche Pauschbeträge anzusetzen. Der Einzelnachweis von Verpflegungsmehraufwendungen berechtigt nicht zum Abzug höherer Beträge. Für Geschäftsreisen im Inland gelten folgende Pauschbeträge:

Eintägige Auswärtstätigkeit

Bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als 8 Std. 14 Euro

Mehrtägige Auswärtstätigkeit

Anreisetag 14 Euro

Zwischentag (24 Std.)

– also mind. 3-tägige Reise – 28 Euro

Abreisetag 14 Euro

Für den An- und Abreisetag ist keine Mindestabwesenheitszeit notwendig.

Bei mehreren Auswärtstätigkeiten an einem Kalendertag oder über Nacht (an zwei Kalendertagen

ohne Übernachtung) sind die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammenzurechnen.

Beispiel: Verpflegungsmehraufwand bei Dienstreisen

Eine Mandatsträgerin oder ein Mandatsträger beginnt eine Geschäftsreise am Montag um 20 Uhr und kehrt am Dienstag **ohne** Übernachtung um 7 Uhr zurück. Er oder sie ist am Montag 4 Stunden und am Dienstag 7 Stunden, also jeweils nicht mehr als 8 Stunden abwesend. Für die gesamte Abwesenheit von 11 Stunden kann jedoch eine Pauschale von 14 Euro angesetzt werden.

Bei einer Übernachtung läge eine mehrtägige Auswärtstätigkeit vor mit jeweils einer Pauschale von 14 Euro für den An- und den Abreisetag, also insgesamt 28 Euro.

Sollten Geschäftsreisen ins Ausland erfolgen, gelten je nach Land unterschiedliche Pauschalen. Zu finden sind diese Pauschalen in den jährlich aktualisierten BMF-Schreiben (aktuell: BMF-Schreiben „Steuerliche Behandlung von Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsreisen ab 1. Januar 2025“ vom 2. Dezember 2024).



[Link zum BMF-Schreiben](#)

Kürzung der Pauschalen

Sofern in einer Übernachtungsrechnung Mahlzeiten (z.B. Frühstück) enthalten sind, muss die Verpflegungsmehraufwandspauschale gekürzt werden. Die Kürzung der Pauschale beträgt:

- 20 Prozent für ein Frühstück (Inland: 5,60 Euro)
- jeweils 40 Prozent für ein Mittag- oder Abendessen (Inland: 11,20 Euro)

Eine Kürzung erfolgt auch bei einer Gestellung von Mahlzeiten bei einer geschäftlich veranlassten Bewirtung oder einem Arbeitsessen.

(3) Kosten für Übernachtung

Kosten für Übernachtungen sind nur in tatsächlicher Höhe als Betriebsausgaben abziehbar, wenn sie nicht steuerfrei ersetzt werden. Es gelten also keine Pauschalen. Die Übernachtungskosten sind durch Einzelbelege nachzuweisen. Die diesbezügliche Rechnung muss den Vorschriften des § 14 UStG genügen. Nur für Unterbringungskosten auf Auslandsreisen werden anstelle der tatsächlichen Kosten Pauschbeträge anerkannt (siehe dazu das oben erwähnte BMF-Schreiben).

Die grundsätzliche Nichtanerkennung von Pauschbeträgen schließt jedoch nicht aus, dass die Übernachtungskosten geschätzt werden, wenn sie dem Grunde nach zweifelsfrei entstanden sind, zum Beispiel weil nachweislich eine Aufsichtsrats-

sitzung in großer Entfernung vom Wohnort oder Beschäftigungsort stattgefunden hat (BFH-Urteil vom 17. Juli 1980, BStBl II, 1981, S. 14).

2.5.13. Rechtsschutzversicherung

Beiträge für eine kombinierte Rechtsschutzversicherung, die sowohl berufliche als auch private Risiken abdeckt, sind teilweise als Werbungskosten/Betriebsausgaben abziehbar, wenn sich der berufliche Anteil an den Gesamtaufwendungen eindeutig feststellen lässt (beispielsweise durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft; vgl. BFH-Urteil vom 31. Januar 1997, BFH/NV 1997, S. 346).

2.5.14. Repräsentationsaufwendungen

Repräsentationsaufwendungen sind Aufwendungen für die Lebensführung des Steuerpflichtigen, die seine wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung mit sich bringt. Zu ihnen zählen insbesondere Aufwendungen für gesellige Veranstaltungen, Einladungen, sportliche Zwecke usw. Selbst wenn mit solchen Aufwendungen zugleich eine Förderung beruflicher oder betrieblicher Interessen verbunden ist, lässt sich ein **Betriebsausgabenabzug hierauf nicht stützen**. Es gilt das allgemeine Aufteilungs- und Abzugsverbot. Ist der Aufwand allerdings ganz oder nahezu ausschließlich betrieblich veranlasst, kommt ein Abzug als Betriebsausgabe in Betracht. In der Praxis gibt es eine Fülle von Abgrenzungsschwierigkeiten.

Aufwendungen für den Besuch **kultureller Veranstaltungen**, zum Beispiel Konzerte, Kabarets oder Theateraufführungen, etwa zusammen mit Aufsichtsratskolleg*innen oder Mitarbeiter*innen, sind in vollem Umfang Lebenshaltungskosten, auch wenn dabei berufliche Interessen berührt werden (BFH-Urteil vom 8. Februar 1971, BStBl 1971 II, S. 386). Auch die Aufwendungen eines Aufsichtsratsmitglieds für eine **Weihnachtsfeier** mit Mitarbeiter*innen oder für ein Arbeitsessen mit Kolleg*innen sind keine Betriebsausgaben (BFH-Urteil vom 24. Mai 1973, BStBl 1973 II, S. 634). Um nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung handelt es sich auch stets bei Aufwendungen, die ein Aufsichtsratsmitglied aus **Anlass gesellschaftlicher Veranstaltungen**, etwa seiner Gewerkschaft, hat, und zwar auch dann, wenn die gesellschaftlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Tagung oder Sitzung stehen (BFH-Urteil vom 1. August 1968, BStBl 1969 II, S. 13).

2.5.15. Telefon

Festnetz- und Mobiltelefone sind ebenso wie Computer beruflich genutzte Gegenstände, für die das steuerliche Aufteilungs- und Abzugsverbot nicht gilt. Somit sind auch diese Aufwendungen mit dem Anteil der beruflichen Nutzung steuerlich abzugsfähig. Bei Nachweis für einen repräsentativen

Zeitraum von drei Monaten können die Kosten für den gesamten Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt werden. Erfahrungsgemäß können bei derartigen Aufwendungen ohne weiteren Einzelnachweis bis zu 20 Prozent der Aufwendungen angesetzt werden.

2.5.16. Abführungen an die Hans-Böckler-Stiftung

Die in **Abschnitt I** dargestellten Abführungen an die Hans-Böckler-Stiftung stellen ebenfalls Betriebsausgaben dar, und zwar in unbegrenzter Höhe. Es handelt sich bei ihnen also nicht um Sonderausgaben im Sinne von Spenden (vgl. hierzu **Exkurs unter dieser Ziffer**). Die Abführungsbeträge sind von den Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abzuziehen und mindern so den zu versteuernden Betrag.

Die Einstufung der Abführungsbeträge als Betriebsausgaben erfolgte zunächst mit Schreiben des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1968. Diese Auffassung wurde zwischenzeitlich durch das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. Oktober 1980 (BStBl 1981 II, S. 29) und die Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main vom 20. März 1995 (DB 1995, S. 2144) bestätigt. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat zudem im rechtskräftigen Urteil vom 2. April 2009 (10 K 1190/06 B) dargelegt, dass Zahlungen von Aufsichtsräten an eine gewerkschaftliche gemeinnützige Einrichtung (hier: Hans-Böckler-Stiftung) dann als Betriebsausgaben zu qualifizieren sind, wenn bereits **vor** der Wahl eine Verpflichtung zur Abführung (schriftliche Verpflichtungserklärung) eingegangen wurde. Auch die steuerrechtliche Fachliteratur bejaht die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen als Betriebsausgaben ganz überwiegend. Sollte es dennoch zu Meinungsverschiedenheiten mit einem Finanzamt über die steuerliche Zuordnung und den Charakter der Zuwendungen an die Hans-Böckler-Stiftung als Betriebsausgaben kommen, sollte die Stiftung umgehend informiert werden. Bisher konnten alle Meinungsverschiedenheiten im Sinne der vorstehenden Ausführungen ausgeräumt werden.

Da die Abführungsbeträge von den Finanzämtern als Betriebsausgaben nur anerkannt werden, wenn ein entsprechender Nachweis erbracht wird, ist der Einkommensteuererklärung die Bestätigung beizufügen, die die Hans-Böckler-Stiftung dem Leistenden übersendet („**Bestätigung über einen Förderbeitrag**“).

Diese Bestätigung ist nicht zu verwechseln mit der sogenannten **Zuwendungsbestätigung** im Rahmen des Spendenverfahrens.

Exkurs: Steuerliche Behandlung von Spenden und Fördererbeiträgen

Fördernde Mitglieder der Hans-Böckler-Stiftung sind Personen, die die Ziele der Stiftung fördern wollen und durch eine Beitrittserklärung die Mitgliedschaft im Fördererkreis erwerben. Diese Mitglieder zahlen an die Stiftung einen festen Mindestbeitrag (zurzeit 50 Euro/Jahr). Bei diesen Zuwendungen an die Hans-Böckler-Stiftung handelt es sich nicht um Betriebsausgaben oder Werbungskosten, sondern um **Sonderausgaben im Sinne von Spenden**. Der Unterschied zu den Betriebsausgaben besteht darin, dass die **Spende freiwillig**, das heißt ohne eine rechtliche Verpflichtung (wie z. B. die Abführungsverpflichtung gegenüber der Gewerkschaft) erfolgt.

Die steuerliche Berücksichtigung dieser „Zuwendungen für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke“ setzt beim Fördernden die Vorlage einer ordnungsgemäßen Spendenbescheinigung bei seinem Finanzamt voraus. Diese sogenannte Zuwendungsbestätigung stellt die Hans-Böckler-Stiftung nach Erhalt der Spende aus.

Spenden sind als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte steuerlich abziehbar.

Beispiel: Abzugsfähiger Spendenhöchstbetrag

Lohn/Gehalt	35.000 Euro	
abzgl. Werbungskosten	<u>3.000 Euro</u>	32.000 Euro
Einnahmen aus der Tätigkeit im Aufsichtsrat	5.500 Euro	
abzgl. Betriebsausgaben	<u>2.150 Euro</u>	<u>3.350 Euro</u>
Gesamtbetrag der Einkünfte		35.350 Euro
davon 20 Prozent		
= abzugsfähiger Spendenhöchstbetrag		7.070 Euro

2.6 Der zu versteuernde Gewinn – die Formulare für die Einkommensteuererklärung

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus der Aufsichtsrats Tätigkeit sind die Gewinnermittlungsvorschriften des § 4 Abs. 3 EStG zu beachten. Der Gewinn wird durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben ermittelt. Grundsätzlich maßgeblich ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung beziehungsweise der Verausgabung; es gilt also das Zufluss-Abfluss-Prinzip (§ 11 EStG).

Für die Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit, die unter die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit fallen, ist die **Anlage S zur Einkommensteuererklärung** zu verwenden. Zu beachten ist, dass hier nicht die Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit einzutragen sind, sondern der **Gewinn**. Das sind die Bruttoeinnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit (einschließlich empfangener Sitzungsgelder, Reisekostenerstattungen u.Ä.) abzüglich

der Betriebsausgaben, die mit der Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandats verbunden waren (i. W. Ziffern 2.5.1 bis 2.5.15).

Die Errechnung des einzutragenden Gewinns erfolgt also nicht im Steuerformular Anlage S, sondern muss auf einem separaten Vordruck, der **Anlage EÜR**, nach dem folgenden Grundschemata ermittelt werden:

Betriebseinnahmen
(Aufsichtsratsvergütung plus Sitzungsgelder)
./ Betriebsausgaben
(einschließlich Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung)
= Gewinn

Sofern die Einnahmen aus Aufsichtsrats Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig sind (siehe dazu Abschnitt III), werden sie in Anlage EÜR in Zeile 15 „Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen“ netto und die zugehörige Umsatzsteuer wird in Zeile 17 „Vereinnahmte Umsatzsteuer ...“ eingetragen, beziehungsweise im Falle der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmenshaftung in Zeile 12.

Die gegebenenfalls an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer ist in Zeile 58 „An das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer“ einzutragen.

Sofern jedoch die Einnahmen aus Aufsichtsrats Tätigkeit mangels Unternehmereigenschaft nicht der Umsatzsteuer unterliegen (vgl. Abschnitt III), sind die Einnahmen in Zeile 16 einzutragen.

Die Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung ist in Zeile 60 „Übrige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben“ aufzuführen.

Die gesamte Einkommensteuererklärung ist samt Anlagen gemäß § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzbehörde zu übermitteln.

In den Anlagen zu diesem Steuerleitfaden sind beispielhaft für das Veranlagungsjahr 2024 ausgefüllt die Anlagen S und EÜR für ein Aufsichtsratsmitglied dargestellt, das kein umsatzsteuerlicher Unternehmer ist. Das Aufsichtsratsmitglied hatte in diesem Beispiel 2024 Einnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit in Höhe von 15.000 Euro und kann Übernachtungskosten von 100 Euro, Steuerberatungskosten von 250 Euro, Aufwendungen für Arbeitsmittel von 100 Euro sowie 9.500 Euro als Abführung an die Hans-Böckler-Stiftung als Betriebsausgaben ansetzen.

3 UMSATZSTEUER

3.1 Umsatzsteuerlicher Unternehmer?⁴

Die Frage nach der umsatzsteuerlichen Behandlung von erhaltenen Entgelten aus Aufsichtsrats­­tätigkeit hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Zentral war bei diesen Änderungen die Frage, ob es sich bei Aufsichtsräten um Unternehmer*innen im umsatzsteuerlichen Sinne (§ 2 UStG) handelt. Nur wenn diese Frage bejaht wird, unterliegen die erhaltenen Entgelte aus der Aufsichtsrats­­tätigkeit grundsätzlich der Umsatzsteuer. Liegt dagegen keine umsatzsteuerliche Unternehmerschaft vor, sind die erhaltenen Einkünfte nicht umsatzsteuerbar.

Bis vor wenigen Jahren ging die Finanzverwaltung pauschal davon aus, dass jedes Aufsichtsratsmitglied als umsatzsteuerlicher Unternehmer zu behandeln ist und deswegen grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Als Reaktion auf ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dies allerdings mit Urteil vom 27. November 2019, V R 23/19 (V R 62/17) in bestimmten Fällen verneint. Daher hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit Schreiben vom 8. Juli 2021 zur Unternehmer­­eigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern Stellung bezogen und Kriterien für die umsatzsteuerliche Beurteilung ihrer Tätigkeit aufgestellt. Diese Kriterien wurden mit einem erneuten Schreiben des BMF vom 29. März 2022 weiter konkretisiert. Die wesentlichen Aussagen dieser Stellungnahmen lauten zusammengefasst:

- Es findet eine **Differenzierung zwischen Festvergütung und variabler Vergütung** statt.
- Wird nur eine **Festvergütung** gewährt, ist das Aufsichtsratsmitglied **umsatzsteuerrechtlich** gesehen nicht selbstständig tätig und damit kein Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinn.
- Eine **ausschließliche variable Vergütung** führt zu einer selbstständigen **umsatzsteuerrelevanten Tätigkeit**.
- Im Falle einer **gemischten Vergütung** (feste und variable Vergütungsbestandteile) wird von einer unternehmerischen Tätigkeit ausgegangen, wenn die **variable Vergütung mindestens 10 Prozent der gesamten Vergütung** im Geschäftsjahr des Unternehmens beträgt.
- **Sitzungsgelder**, die nur bei Teilnahme an der Aufsichtsrats­­sitzung gewährt werden, sowie Vergütungen, die nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen werden, gelten als variable Vergütungen.

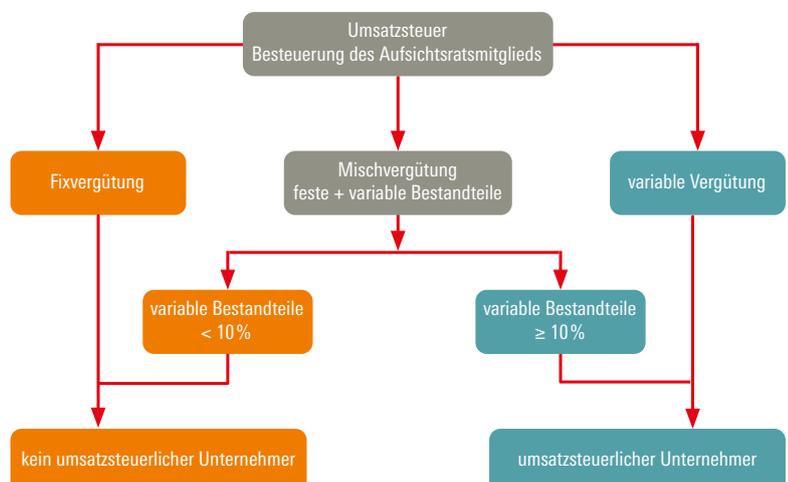
- Reisekostenerstattungen stellen keine Vergütungsbestandteile dar und bleiben deshalb bei der Berechnung der 10-Prozent-Grenze außen vor.
- Die genannten Kriterien sind **für jedes Aufsichtsratsmandat gesondert** zu prüfen.
- In „begründeten Fällen“ sind **Ausnahmen** von der oben genannten 10-Prozent-Grenze möglich. Kriterien dazu werden in den BMF-Schreiben nicht genannt und sind deshalb im Einzelfall mit dem zuständigen Finanzamt zu vereinbaren.

Zur Anwendung der neuen Regeln gewährte das BMF eine Übergangsfrist, die zum 1. Januar 2022 auslief. Ab dem Wirtschaftsjahr 2022 musste also jedes Aufsichtsratsmitglied für jedes einzelne Aufsichtsratsmandat prüfen, ob es diesbezüglich als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt oder nicht.

Für die Prüfung sind zu **Beginn eines Geschäftsjahres** (nicht Kalenderjahres) alle voraussichtlichen Einnahmen des Geschäftsjahres **in feste und variable Vergütungsbestandteile** aufzuteilen. Feste Vergütungsbestandteile sind dabei alle Vergütungen, die **unabhängig von der individuellen Aufsichtsrats­­tätigkeit** gewährt werden. Variable Vergütungen sind insbesondere Sitzungsgelder.

Liegt der Anteil der variablen Vergütungsbestandteile (unter Nichtberücksichtigung von Reisekostenerstattungen) bei weniger als 10 Prozent, so gilt das Aufsichtsratsmitglied für dieses spezielle Mandat nicht als Unternehmer*in und muss daher für dieses Mandat nicht die umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen. Liegt der Anteil über 10 Prozent, sind die folgenden Ziffern dieses Abschnitts für das Aufsichtsratsmitglied relevant.

Kriterien für die umsatzsteuerliche Unternehmer-Eigenschaft eines Aufsichtsrats



⁴ Zu beachten ist: Einkommensteuerrechtlich bleibt es dennoch bei der Qualifikation der Einkünfte als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, siehe oben Abschnitt 2.1

Quelle: eigene Darstellung

Sollte die tatsächliche Vergütung eines Geschäftsjahres von der Berechnung zu Geschäftsjahresbeginn abweichen (etwa durch Nichtteilnahme an Sitzungen und dadurch reduzierte Sitzungsgelder), bleibt es bei dem zu Geschäftsjahresbeginn festgestellten Prüfungsergebnis der Unternehmereigenschaft.

Die hier dargestellten Grundsätze der BMF-Schreiben aus den Jahren 2021 und 2022 werden von der Finanzverwaltung bis heute angewendet.

Im Dezember 2023 hat der EuGH allerdings eine neue Entscheidung getroffen, die im Widerspruch zu diesen Grundsätzen steht (EuGH-Urteil vom 21. Dezember 2023, C-288/22). Demzufolge reicht auch eine variable Vergütung in Form einer erfolgsabhängigen Tantieme nicht für die Annahme einer umsatzsteuerlichen Unternehmerschaft aus. Solange keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf Verbindlichkeiten der Gesellschaft getragen werden, scheidet die Unternehmereigenschaft aus. Dies muss erst recht gelten, wenn – wie es in der Praxis häufig vorkommt – Sitzungsgelder als einziger Vergütungsbestandteil einen „variablen“ Charakter haben. Auch gemäß neuerer Finanzgerichtsurteile in Deutschland führt eine sitzungsabhängige Vergütung nicht dazu, dass ein wirtschaftliches Risiko anzunehmen ist, und begründet somit keine umsatzsteuerliche Unternehmerschaft (FG Köln vom 15. November 2023).

Somit liegt aktuell ein **Widerspruch zwischen europäischer Rechtsprechung und der Auffassung der deutschen Finanzverwaltung** vor. Steuerpflichtige, die gemäß BMF-Schreiben umsatzsteuerliche Unternehmer sind, werden von der Finanzverwaltung entsprechend eingestuft und veranlagt. Unter Berufung auf das EuGH-Urteil können die Steuerpflichtigen allerdings Änderungsanträge stellen oder Rechtsbehelfe (z. B. Einspruch) einlegen, sofern kein wirtschaftliches Risiko beim Aufsichtsratsmitglied besteht. Umgekehrt können sich Steuerpflichtige, die nach aktueller Verwaltungsanweisung umsatzsteuerliche Unternehmer*innen sind und – etwa wegen der Vorsteuerabzugsberechtigung (siehe unten) – ein Interesse an einer Beibehaltung dieses Status haben, auf den Vertrauensschutz berufen und weiterhin als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer*innen auftreten, bis die Verwaltung neue Grundsätze in Form neuer BMF-Schreiben definiert.

3.2 Regelbesteuerung

Kommt ein Aufsichtsratsmitglied durch die in Ziffer 1. dargestellte Prüfung für eines seiner Mandate zu dem Ergebnis, dass es für dieses Mandat als umsatzsteuerliche*r Unternehmer*in im Sinne des § 2 UStG anzusehen ist, und verzichtet es auf die Berufung auf die neue europäische Rechtsprechung, so werden mit der Aufsichtsrats Tätigkeit sogenannte sonstige Leistungen im Sinne von

§ 3 Nr. 9 UStG ausgeführt. Diese Leistungen sind umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zum regulären Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 Prozent (§ 12 Abs. 1 UStG).

Umsatzsteuerpflichtige Aufsichtsratsmitglieder unterliegen dieser sogenannten Regelbesteuerung, sofern sie nicht von der sogenannten Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen (siehe unten, Abschnitt 3.3). Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn die gesamten Einnahmen (also AR-Vergütung, Sitzungsgelder, Reisekostenersatz und Ähnliches, ergänzt um gegebenenfalls vorhandene umsatzsteuerpflichtige Einnahmen aus anderen Tätigkeiten)

- im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 25.000 Euro betragen haben und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich weniger als 100.000 Euro betragen.⁵

Sofern die Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt wurde, ist die vorgenannte Einnahmengrenze in einen Jahresgesamtbetrag umzurechnen, um das Überschreiten der Grenze beurteilen zu können.

3.2.1. Ausstellung von Rechnungen oder Abrechnung mit Gutschriften

Erbringt ein umsatzsteuerlicher Unternehmer seine Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer, so ist er verpflichtet, eine **Rechnung** auszustellen. Da das Aufsichtsratsmitglied seine Leistung im hier dargestellten Fall als Unternehmer gegenüber einem anderen Unternehmer erbringt, besteht somit eine Verpflichtung zur Rechnungserteilung an das Unternehmen, dessen Aufsichtsratsmitglied er ist.

Allerdings kann auch mit einer **Gutschrift** abgerechnet werden. Eine Gutschrift im umsatzsteuerlichen Sinn hat nichts mit einer Gutschrift im allgemeinen Sprachgebrauch gemein. Sie unterscheidet sich von einer Rechnung dadurch, dass nicht der Leistende (das Aufsichtsratsmitglied), sondern der Leistungsempfänger (das betreffende Unternehmen) über die Leistung abrechnet. Die Abrechnung mit einer Gutschrift muss vorher vereinbart werden. Die Vereinbarung ist an keine besondere Form gebunden, sie kann auch mündlich getroffen werden. Die Gutschrift zur Abrechnung der Aufsichtsrats Tätigkeit durch das Unternehmen ist der in der Praxis überwiegende Fall.

Grundsätzlich muss eine Rechnung über Aufsichtsrats Tätigkeit folgende Angaben enthalten (§ 14 Abs. 4 UStG):

⁵ Hinweis: Diese Schwellenwerte gelten seit dem Veranlagungszeitraum 2025. Bis 2024 galten noch Schwellenwerte in Höhe von 17.500 Euro und 50.000 Euro.

- 1 vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers (Aufsichtsratsmitglied) und des Leistungsempfängers (Unternehmen);
- 2 Steuernummer des leistenden Unternehmers oder dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
- 3 Ausstellungsdatum;
- 4 fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer);
- 5 die Art und den Umfang der erbrachten Leistung (oder die Menge und die Art des Gegenstandes der Lieferung);
- 6 den Zeitpunkt der sonstigen Leistung (oder der Lieferung);
- 7 das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie eine im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts;
- 8 den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung den Hinweis darauf;
- 9 bei der Abrechnung im Gutschriftsverfahren die Bezeichnung „Gutschrift“.

Für **Kleinbetragsrechnungen** (bis zu einem Gesamtbetrag von 250 Euro) gelten nach § 33 UStDV besondere Vereinfachungsregelungen. Das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag können in einer Summe angegeben werden (sogenannte Bruttomethode). Erforderlich ist die Angabe des anzuwendenden Steuersatzes. Im Übrigen muss der Leistungsempfänger nicht aufgeführt sein.

Hinweis zur E-Rechnungspflicht ab 2025

Mit dem Wachstumschancengesetz vom 27.03.2024 hat der Gesetzgeber die Einführung der E-Rechnung in mehreren Schritten ab 2025 beschlossen. Daher müssen umsatzsteuerliche Unternehmer im B2B-Bereich (das heißt Abrechnung gegenüber anderen Unternehmern) ab 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Für die umgekehrte Verpflichtung, eigene Rechnungen als E-Rechnungen zu versenden, gibt es allerdings eine Übergangsregelung: Die Verpflichtung dazu tritt erst ab 2028 in Kraft (Ausnahme: Unternehmer mit einem Umsatz von über 800.000 Euro müssen bereits ab 2027 E-Rechnungen versenden).

Die Verpflichtung zur Versendung von E-Rechnungen ab 2028 gilt **nicht** für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (siehe Punkt 3). **Zu beachten ist:** Die Verpflichtung, ab 2025 in der Lage zu sein, E-Rechnungen zu empfangen, gilt allerdings auch für Kleinunternehmer.

Um E-Rechnungen empfangen und gegebenenfalls auch ausstellen zu können, ist zu beachten, dass ein E-Mail-Postfach zum Empfang und Versand von PDFs oder anderen gängigen Dateiformaten allein nicht mehr ausreicht. E-Rechnungen sind strukturierte Datenformate, die eine automatisierte Verarbeitung ermöglichen und im Originalformat (z. B. im sogenannten XRechnung-Format) nicht bildlich dargestellt werden – also für das menschliche Auge nicht lesbar sind. Zwar ist das hybride E-Rechnungsformat ZUGFeRD, das neben dem E-Rechnungsdatensatz auch einen Sichtbeleg enthält,

Beispiel einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß § 14 Abs. 4 UStG für ein umsatzsteuerpflichtiges Aufsichtsratsmitglied

Musterunternehmen
 Anschriftstraße
 0000 Ortschaft

Anton Aufsichtsrat
 Straßenadresse
 0000 Ortschaft

Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID
 Rechnung Nr. 2025-001

Ortschaft, den 30. Juni 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Ihnen folgende Leistung in Rechnung:

	Euro
Aufsichtsrats­tätigkeit im ersten Halbjahr 2025	3.000,00
Angefallene Reisekosten vom 12. Juni 2025	100,00
 Rechnungssumme netto	 3.100,00
Umsatzsteuer (19 Prozent)	589,00
 Zu zahlender Betrag	 3.689,00

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum 31. Juli 2025 auf folgendes Konto:

IBAN DE99 4009 9900 0000 4711 00.

weit verbreitet. Jedoch müssen Unternehmer eine revisionssichere (manipulationssichere) Archivierung der E-Rechnungen sicherstellen. Dafür reicht das E-Mail-Postfach nicht aus.

Es gibt eine Vielzahl an kommerziellen Anbietern, die verschiedene Softwarelösungen für dieses Problem anbieten. Das Bundesministerium der Finanzen arbeitet derzeit an einem kostenlosen Angebot zur Erstellung und Visualisierung von E-Rechnungen. Diese Lösung eignet sich voraussichtlich nur für kleine Unternehmen mit wenigen Rechnungen; für die meisten Aufsichtsratsmitglieder dürfte sie aber ausreichen.

3.2.2. Vorsteuerabzug

Vorsteuer ist die Umsatzsteuer, die dem Aufsichtsratsmitglied von einem anderen Unternehmen für entsprechende Leistungen in Rechnung gestellt wurde. Ein Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1 UStG ist möglich, sobald die Leistung ausgeführt und eine nach § 14 UStG ordnungsgemäße Rechnung (siehe oben) beim Leistungsempfänger eingegangen ist. Für Gegenstände (z. B. Kraftfahrzeuge), die zu weniger als 10 Prozent unternehmerisch genutzt werden, ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, weil diese Gegenstände dem umsatzsteuerlichen Privatvermögen (dem sogenannten nichtunternehmerischen Bereich) zugeordnet werden.

Die Vorsteuer kann von der Steuer für die eigenen Umsätze (also der sogenannten Umsatzsteuer) abgezogen werden. Es ergibt sich dann eine Zahllast gegenüber der Finanzbehörde (falls Umsatzsteuer > abgezogene Vorsteuer) oder ein Guthaben (falls Umsatzsteuer < abgezogene Vorsteuer).

Dem Rechnungsempfänger obliegen bei der Prüfung seiner Eingangsrechnungen gewisse Sorgfaltspflichten. Die Überprüfung der Richtigkeit der Steuernummer oder der inländischen Identifikationsnummer wird von der Finanzverwaltung nicht verlangt, weil sie dem Rechnungsempfänger regelmäßig nicht möglich ist. Hinsichtlich der übrigen Pflichtangaben hat der Rechnungsempfänger dagegen die inhaltliche Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der Rechnungsangaben im Sinne von § 14 UStG zu überprüfen.

Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs auf Reisekosten gilt Folgendes: Vorsteuerbeträge aus Übernachtungskosten kann der Unternehmer in voller Höhe (ohne Kürzung um den Frühstücksteil) abziehen, wenn die Rechnung des Hotels mit gesondertem Umsatzsteuerausweis auf seinen Namen ausgestellt ist. Aus Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro wird der Vorsteuerabzug auch gewährt, wenn der Unternehmer in der Rechnung nicht genannt ist.

Aus der Anschaffung und den laufenden Kosten eines Fahrzeugs kann ein Unternehmer die volle Vorsteuer berücksichtigen. Allerdings ist dann die private Nutzung zu versteuern, wobei der private Nutzungsanteil anhand eines Fahrtenbuchs, der sogenannten 1-Prozent-Methode oder durch Schät-

zung aufgrund von geeigneten sonstigen Aufzeichnungen zu ermitteln ist. Bei einer späteren Veräußerung des Fahrzeugs unterliegt der Erlös dann der Umsatzsteuer.

Ermittelt ein Unternehmer die Betriebsausgaben für unternehmerisch bedingte Fahrten mit einem Fahrzeug des Privatvermögens mit 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer, ist ein Vorsteuerabzug aus den so ermittelten Kosten nicht zulässig.

Aus Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis für unternehmerisch veranlasste Inlandsflüge, Bahnfahrten usw. kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich in Anspruch genommen werden, wenn die Rechnung auf den Namen des Unternehmers lautet. Aus Fahrausweisen für unternehmerisch bedingte Fahrten ist der Vorsteuerabzug zulässig, ohne dass die Frage nach dem zutreffenden Leistungsempfänger geprüft werden muss. Die Vorsteuer ist mit 7 Prozent aus dem Bruttobetrag herauszurechnen. Das gilt auch für Kleinbetragsrechnungen bis zu 250 Euro, bei denen kein Rechnungs- oder Leistungsempfänger angegeben ist.

Aus Repräsentationsaufwendungen ist kein Vorsteuerabzug möglich. Bei Bewirtungskosten aus geschäftlichem Anlass, die in Höhe von 70 Prozent als Betriebsausgaben abgezogen werden können, ist ein entsprechend reduzierter Vorsteuerabzug zulässig.

3.3 Die Besteuerung der Kleinunternehmer

Nach der Regelung für Kleinunternehmer in § 19 UStG sind Umsätze umsatzsteuerfrei, wenn die Gesamteinnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 100.000 Euro nicht übersteigen werden. Im Übrigen siehe Anmerkungen unter Ziffer 2. In diesem Fall darf weder Vorsteuer abgezogen noch Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

Beispiel: Schwellenwerte für Kleinunternehmer-Regelung

Vereinnahmte Gesamteinnahmen in 2024	17.000 Euro
Voraussichtliche Gesamteinnahmen in 2025	30.000 Euro

Ergebnis:

- Für das Jahr 2025 ist keine Umsatzsteuer zu erheben, da die Gesamteinnahmen im vorangegangenen Jahr 2024 unter 25.000 Euro lagen und die voraussichtlichen Gesamteinnahmen in 2025 100.000 Euro nicht übersteigen.
- Für das Jahr 2026 würde dagegen Umsatzsteuer anfallen, weil die Gesamteinnahmen 2025 mit 30.000 Euro oberhalb der Grenze von 25.000 Euro liegen.

Überschreitet ein Unternehmer also erstmals in einem Jahr die Umsatzgrenze von 25.000 Euro, unterliegt er im Folgejahr der Regelbesteuerung.

3.3.1. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (sogenannte Option zur Regelbesteuerung)

Das umsatzsteuerpflichtige Aufsichtsratsmitglied ist nicht verpflichtet, die Besteuerung als Kleinunternehmer anzuwenden. Vielmehr kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet werden (Option zur Regelbesteuerung). Macht das Aufsichtsratsmitglied davon Gebrauch, wird seine Tantieme den allgemeinen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterworfen, das heißt, es findet die sogenannte Regelbesteuerung statt.

Der Verzicht ist dem Finanzamt gegenüber zu erklären. Dafür ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Erklärung kann also mündlich, telefonisch oder schriftlich abgegeben werden. Allerdings ist die Erklärung unwiderruflich und muss bis zum letzten Tag des Monats Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahres abgegeben werden. Die Finanzverwaltung wertet die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beziehungsweise der Umsatzsteuerjahreserklärung als Erklärung in diesem Sinne. An den Verzicht ist das Aufsichtsratsmitglied für mindestens **fünf Kalenderjahre** gebunden.

3.3.2. Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung – Ja oder Nein?

Soll ein Aufsichtsratsmitglied, das die Voraussetzungen für die Besteuerung als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer erfüllt und damit die Umsatzsteuer insgesamt vermeiden kann, auf diese Möglichkeit verzichten oder nicht? Ein solcher Verzicht kann dann vorteilhaft sein, wenn die Vorsteuern für die bezogenen Gegenstände und Leistungen die Steuerschuld aus der Aufsichtsrats Tätigkeit übersteigen. In diesem Fall kommt es zu einem Vorsteuerüberschuss, also zu einer Erstattung seitens des Finanzamts an das Aufsichtsratsmitglied.

Ein weiterer Grund für die Option zur Regelbesteuerung könnte darin liegen, dass die betreffenden Unternehmen Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis wünschen. Die Unternehmen können die ihnen vom Aufsichtsratsmitglied in Rechnung gestellte Umsatzsteuer auf die Aufsichtsratsvergütung ihrerseits als Vorsteuer abziehen.⁶ Sie haben also keinen Nachteil aus der Abrechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis.

Für den Fall der Option muss das Aufsichtsratsmitglied folgende Schritte unternehmen:

- In der Rechnung beziehungsweise der Gutschrift für die Aufsichtsratsvergütung ist neben der Tantieme die Umsatzsteuer gesondert auszuweisen.
- Der Verzicht auf die Besteuerung als Kleinunternehmer ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären.
- Es sind Umsatzsteuer-Voranmeldungen (monatlich oder vierteljährlich) und eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Die Datenübermittlung hat elektronisch zu erfolgen (z. B. über www.elster.de).

Zu beachten ist: Wird auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet, obgleich die Voraussetzungen zu ihrer Anwendung vorliegen, sollte die Rechnungsstellung beziehungsweise Gutschrifterteilung seitens des Unternehmens unbedingt mit Umsatzsteuer erfolgen und der Betrag vom Unternehmen überwiesen werden. Anderenfalls ist nämlich die Umsatzsteuer aus dem Vergütungsbetrag herauszurechnen (bei einem Steuersatz von 19 Prozent entspricht das 15,97 Prozent des Rechnungsbetrags); sie geht dann zu Lasten des Aufsichtsratsmitglieds.

Hinweis: Die Option zur Umsatzsteuer für Kleinunternehmer ist nur möglich, wenn das Aufsichtsratsmitglied (nach Verwaltungsanweisung oder EU-Rechtsprechung) als umsatzsteuerlicher Unternehmer gilt (siehe Abschnitt 3.1). **Für umsatzsteuerliche Nicht-Unternehmer gibt es keine freiwillige Anwendung der umsatzsteuerlichen Grundsätze.**

3.4 Wie ist die Steuer zu berechnen und welche Erklärungs- und Zahlungserfordernisse sind zu beachten?

Grundsätzlich wird die Steuer von umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern nach **vereinbarten** Entgelten berechnet, das heißt im Zeitpunkt der Leistungserbringung (hier: Tag der AR-Sitzung für Sitzungsgelder und Ablauf eines Geschäftsjahres für eine Fixvergütung). Auf Antrag kann das Finanzamt nach § 20 UStG jedoch gestatten, dass die Steuer nach **vereinnahmten** Entgelten berechnet werden kann; das heißt also erst bei Zahlungseingang. In diesem Fall muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst an das Finanzamt abführen, wenn er die Vergütung bereits vom Unternehmen erhalten hat. Relevante Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamteinnahmen aus der Aufsichtsrats Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen haben.

⁶ Das gilt allerdings nur, insoweit das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bei Unternehmen, die im Wesentlichen Leistungen erbringen, die von der Umsatzsteuer befreit sind (z. B. Kreditinstitute, Versicherungen, Krankenhäuser), ist auch der Vorsteuerabzug im Wesentlichen ausgeschlossen.

Bei der Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt ist zwischen der Vorauszahlung und der Abschlusszahlung zu unterscheiden.

Für die Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist eine sogenannte **Umsatzsteuer-Voranmeldung** auszufüllen und beim Finanzamt einzureichen. Zur Frage, wann die Vorauszahlung zu leisten ist, sind drei Fälle zu unterscheiden.

Fall 1:

Die an das Finanzamt für das vorangegangene Kalenderjahr abgeführte Umsatzsteuer betrug mehr als 9.000 Euro. In diesem Fall muss die Umsatzsteuer bis zum 10. des auf den Monat der Tantiemzahlung folgenden Monats an das Finanzamt abgeführt werden.

Fall 2:

Die für das vorangegangene Kalenderjahr abzuführende Umsatzsteuer betrug nicht mehr als 9.000 Euro. In diesem Fall muss die Umsatzsteuer bis zum 10. des auf ein volles Kalendervierteljahr folgenden Monats an das Finanzamt abgeführt werden. Die vollen Kalendervierteljahre enden jeweils mit Ablauf der Monate März, Juni, September und Dezember, sodass der Abführungstichtag jeweils der 10. April, Juli, Oktober sowie der Januar des Folgejahres ist.

Fall 3:

Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 Euro, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

Wird die Aufsichtsrats-tätigkeit erstmals aufgenommen, ist die Vergütung in einen Jahresbetrag umzurechnen und die Voranmeldung dann entsprechend den in den Fällen 1 bis 3 genannten Grenzen monatlich, vierteljährlich oder gar nicht abzugeben.

In jedem Fall muss bis spätestens zum 31. Juli des folgenden Jahres eine Umsatzsteuerjahreserklärung auf amtlichem Vordruck beim Finanzamt eingereicht werden. Sofern die Steuererklärung durch einen Steuerberater erstellt wird, gilt eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 28. Februar des übernächsten Jahres.



Aufsichtsrat

RESSOURCEN & TOOLS

Unsere Online-Werkzeugkästen bieten fundierte Informationen und Tools zu folgenden Themen: Aufsichtsratswahlen, Nachhaltigkeit, Jahresabschluss, Vorstandsvergütung, M&A, Szenarien ...

→ <https://www.mitbestimmung.de/html/aufsichtsrat-15505.html>



Jahresprogramm

BÖCKLER SEMINARE FÜR AUFSICHTSRÄTE

Die Hans-Böckler-Stiftung bietet im Jahr 2025 erneut eine eigene Seminarreihe mit Fachthemen für Aufsichtsräte an. Sie ergänzt das Qualifizierungsangebot der Gewerkschaften und des DGB-Bildungswerks.

→ <https://www.mitbestimmung.de/html/bockler-seminare-fur-aufsichtsrate-11989.html>



Publikationsreihe Mitbestimmungspraxis

ARBEITSHILFEN FÜR AUFSICHTSRÄTE

Unsere Arbeitshilfen vermitteln Handlungs- und Orientierungswissen zu Themen wie Risikomanagement, Unternehmensstrategie, Insolvenz, Insiderrecht ...

→ <https://www.mitbestimmung.de/html/arbeitshilfen-fur-aufsichtsrate-15507.html>



2024

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft		Anlage EÜR	
Aufsichtsrat		Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!	
1	Vorname		
2			
3	(Betriebs-)Steuernummer	000/0000/000	
Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG			
Kalenderjahr 2024 15			
4	davon abweichender Beginn	131	2024 davon abweichendes Ende 132
Allgemeine Angaben zum Betrieb			
5	Wirtschafts-Identifikationsnummer	101 D E -	
6	Art des Betriebs	100 Aufsichtsratstätigkeit	
7	Rechtsform des Betriebs	Sonstige selbständig tätige Personen	
8	Einkunftsart	103 3 <small>1 = Land- und Forstwirtschaft 2 = Gewerbebetrieb 3 = Selbständige Arbeit</small>	
9	Betriebsinhaber	104 1 <small>1 = Steuerpflichtige Person/Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft 2 = Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) 3 = Beide Ehegatten/Lebenspartner(innen)</small>	
10	Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet?	111	<small>1 = Veräußert oder Aufgabe (Bitte Zeile 89 beachten) 2 = Unentgeltliche Übertragung</small>
11	Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert?	120 2	<small>1 = Ja 2 = Nein</small>
1. Betriebseinnahmen 20			
(einschließlich steuerfreier Betriebseinnahmen)			
12	Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG)	111	EUR Ct
13	davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG	119	(weiter ab Zeile 18)
14	Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnitts-satzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird	104	
15	Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen (ohne solche zum ermäßigten Steuersatz von 0 %)	112	
16	Betriebseinnahmen, die umsatzsteuerfrei oder nicht umsatzsteuerbar sind oder nach § 12 Abs. 3 UStG dem ermäßigten Steuersatz von 0 % unterliegen oder für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet	103	15.000,00
17	Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140	
18	Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum - § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG - ist zu beachten.)	141	
19	Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102	
20	Private Kfz-Nutzung	106	
21	Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108	
22	Auflösung von Rücklagen und/oder Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 105)		
23	Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 76)	159 =	15.000,00
2. Betriebsausgaben 25			
(einschließlich auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)			
24	Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen	195	EUR Ct
25	Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaurichtbeträge für Weinbaubetriebe (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage LuF)		
26	Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte (Übertrag aus Zeile 17 der Anlage LuF)		
27	Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschließlich der Nebenkosten	100	
28	Übertrag (Summe Zeilen 24 bis 27)		



2024AnEÜR801

Duplikat

2024AnEÜR801

Dieses Formular kann sich verändern. Achten Sie bitte darauf, die aktuelle Version zu verwenden.

Name Test		Anlage S	
Vorname Muster		Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Einkünften aus selbständiger Arbeit hat eine eigene Anlage S abzugeben.	
Steuernummer		Bitte Anlage Corona-Hilfen beachten.	
Für jeden Betrieb ist zusätzlich eine Bilanz oder – soweit keine Bilanz erstellt wird – eine Anlage EÜR elektronisch zu übermitteln.		<input checked="" type="checkbox"/> Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A <input type="checkbox"/> Ehefrau / Person B	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
Gewinn			22
(ohne die Beträge in den Zeilen 33, 41 und 50; bei ausländischen Einkünften: Anlage AUS beachten)			
Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit			
genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit			
4	Wirtschafts-Identifikationsnummer		EUR
5	D E	-	100/300
Gewinn aus einer weiteren freiberuflichen Tätigkeit			
genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit			
6	Wirtschafts-Identifikationsnummer		EUR
7	D E	-	101/301
Gewinn laut gesonderter Feststellung			
genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit			
8	Finanzamt		
9	Steuernummer		
10			110/310
Gewinn aus Beteiligung – 1. Beteiligung			
genaue Bezeichnung der Gesellschaft			
11	Finanzamt		
12	Steuernummer		
13			120/320
14	Gewinn aus allen weiteren Beteiligungen (laut gesonderter Aufstellung)		130/330
Gewinn aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG			
genaue Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft / des ähnlichen Modells			
15			
Gewinn aus sonstiger selbständiger Arbeit (z. B. als Aufsichtsratsmitglied)			
genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit			
16	Aufsichtsratsstätigkeit		
Wirtschafts-Identifikationsnummer			
17	D E	-	140/340
Gewinn aus allen weiteren Tätigkeiten			
genaue Berufsbezeichnung oder Tätigkeit			
18	Wirtschafts-Identifikationsnummer		
19	D E	-	150/350
20	In den Zeilen 5 bis 14, 17 und 19 nicht enthaltener steuerfreier Teil der Einkünfte, für die das Teileinkünfteverfahren gilt		160/360
21	In den Zeilen 5 bis 14, 17 und 19 enthaltene positive Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 4 UmwStG		



2024AnIS221

Duplikat

2024AnIS221

Dieses Formular kann sich verändern. Achten Sie bitte darauf, die aktuelle Version zu verwenden.

Das I.M.U. (Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung der Hans-Böckler-Stiftung) berät und qualifiziert Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertreter in Aufsichtsräten, Betriebs- und Personalräten sowie Arbeitsdirektorinnen und Arbeitsdirektoren. Demokratie lebt von Mitbestimmung. Wir fördern eine Kultur, in der Menschen sich einbringen, mitentscheiden und mitgestalten können. Im Alltag und am Arbeitsplatz.



LINKEDIN

Auf unserer LinkedIn-Seite teilen wir regelmäßig spannende Best Practice-Beispiele, aktuelle Neuigkeiten aus unserem Institut und interessante Einblicke in die Arbeit unserer engagierten Kolleg*innen. Du erhältst wertvolle Beiträge zu unseren I.M.U.-Fachthemen und bleibst stets über die neuesten Entwicklungen informiert. Folge uns auf LinkedIn und bleibe immer auf dem neusten Stand:

<https://de.linkedin.com/company/institut-für-mitbestimmung-und-unternehmensführung>



MITBESTIMMUNGSPORTAL

Das Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung bietet Arbeitnehmervertreterinnen und Arbeitnehmervertretern umfangreiches Orientierungs- und Handlungswissen: aktuell, informativ und passgenau auf Eure Bedürfnisse zugeschnitten.

Jetzt kostenlos auf <https://www.mitbestimmung.de> registrieren und für unseren Newsletter anmelden.



MITBESTIMMUNG DURCH PRAXISWISSEN GESTALTEN

Betriebs- und Dienstvereinbarungen zeigen: Betriebliche Praxis gestaltet heute gute Arbeit von morgen. Wir stellen Beispiele vor, bei denen sich Mitbestimmungsakteure und Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Regelungen verständigt haben, um Folgen digitaler und technologischer Entwicklungen positiv im Sinne der Beschäftigten mitzubestimmen.

<https://www.boeckler.de/betriebsvereinbarungen>

IMPRESSUM

Herausgeber

Institut für Mitbestimmung und Unternehmensführung (I.M.U.)
der Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 (211) 7778-17 2

<https://www.mitbestimmung.de>

Pressekontakt

Rainer Jung, +49 (211) 7778-15 0
rainer-jung@boeckler.de

Satz: I.M.U.

Redaktion

Alexander Sekanina, Referat Wirtschaft
Hans-Böckler-Stiftung, Telefon: +49 (211) 7778-168
alexander-sekanina@boeckler.de

Ausgabe

Mitbestimmungspraxis Nr. 64

ISSN 2366-0449



„Steuerleitfaden für Arbeitnehmervertreter*innen im Aufsichtsrat“ von Tobias Strupp ist unter der Creative Commons Lizenz Namensnennung 4.0 International lizenziert (BY).

Diese Lizenz erlaubt unter Voraussetzung der Namensnennung des Urhebers die Bearbeitung, Vervielfältigung und Verbreitung des Materials in jedem Format oder Medium für beliebige Zwecke, auch kommerziell.

Den vollständigen Lizenztext finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

Die Bedingungen der Creative Commons Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z. B. von Abbildungen, Tabellen, Fotos und Textauszügen erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.